

Bezügeanpassungsgesetz

Rede der Finanzministerin Sigrid Keler zur 2. Lesung des Entwurfes des Bezügeanpassungsgesetzes
am 2. Juli 2008 vor dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
meine Damen und Herren Abgeordnete,

nach den intensiven und konstruktiven Beratungen im Finanzausschuss, für die ich mich ausdrücklich bei Ihnen bedanke, möchte ich die heutige 2. Lesung des Gesetzentwurfes nutzen, um auf einige spezielle Rechtsfragen einzugehen, die in der Abschlussberatung des Finanzausschusses zur Sprache kamen.

Anlass war ein Schreiben des Landesrechnungshofes vom 17. Juni, in dem in mehreren Punkten ein Begründungsdefizit des Gesetzentwurfes bemängelt wurde. Lassen Sie mich zuerst mein Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass uns diese Hinweise erst am Tag der Abschlussberatung des Finanzausschusses erreichten. Da es leider nicht möglich war, diese Fragen auf der letzten Ausschusssitzung mit einem Vertreter des Landesrechnungshofes zu diskutieren, möchte ich die Gelegenheit der Parlamentsdebatte nutzen, um noch einmal die Rechtsauffassung des Finanzministeriums darzustellen.

Drei Punkte sind es, die vom Landesrechnungshof kritisiert werden: Erstens eine mangelhafte Begründung für die Höhe der Besoldungsanpassung. Zweitens die fehlende Auseinandersetzung mit der Aufspaltung des einheitlichen Tarifbereichs in den Tarif für Bundes- und Kommunalangestellte einerseits und für Landesangestellte andererseits. Und drittens eine nicht ausreichende Begründung für die Wahl des Anpassungszeitraumes der Besoldungserhöhung.

Meine Damen und Herren Abgeordnete,
zunächst einmal möchte ich betonen, dass der Gesetzgeber beim Erlass besoldungsrechtlicher Vorschriften einen weiten Spielraum politischen Ermessens hat, und zwar sowohl hinsichtlich der Struktur als auch hinsichtlich der Höhe der angemessenen Besoldung. Innerhalb dieses Ermessensspielraums darf der Gesetzgeber das Besoldungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung anpassen und verschiedenartige Gesichtspunkte berücksichtigen.

Dieser Gestaltungsspielraum und die verfassungsrechtlichen Vorgaben zwingen also gerade nicht zu einer Besoldungserhöhung nach einer mathematisch ableitbaren Formel. Umgekehrt erfolgt eine Bezügeerhöhung auch nicht ohne jeden Bezugspunkt. Denn natürlich bilden die Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten, die Entwicklung der Tarifabschlüsse in der Privatwirtschaft sowie der Renten wichtige Anhaltspunkte für eine Besoldungsanpassung. Diese Faktoren sind wesentlich für die Einschätzung, welche Einkommensveränderungen notwendig und sachgerecht sind. Die Landesregierung hat selbst in ihrer Gesetzesbegründung darauf hingewiesen.

Andere Faktoren, wie etwa das Bruttoinlandsprodukt oder das Geldmengenwachstum, lassen als rein volkswirtschaftliche Messgrößen keine Rückschlüsse auf die Einkommensentwicklung der Beschäftigten insgesamt oder die wirtschaftliche Teilhabe der Bevölkerung zu. Isolierte Rück-

schlüsse auf die finanzielle Situation der Beamten, Richter und deren Familien können daraus erst recht nicht gezogen werden.

Der Hauptbezugspunkt für die Gestaltung der Besoldung besteht vielmehr zum Gehalts- und Lohnniveau innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes auf der entsprechenden Qualifikationsebene. Die Landesregierung hat aber in ihrer Gesetzesbegründung bereits darauf hingewiesen, dass eine Anknüpfung an die Durchschnittslohnzuwächse aller Branchen sehr schwierig ist, weil sich auch außerhalb des öffentlichen Dienstes die Anpassungsmaßnahmen nicht gleichmäßig vollziehen. Ebenfalls sehr schwierig wäre es, diese Niveaugruppen den entsprechenden Verantwortungs- und Qualifikationsebenen im öffentlichen Dienst sachgerecht zuzuordnen.

Daher ist die seit Jahren von Bund und Ländern praktizierte Anknüpfung an die tariflichen Erhöhungen für angestellte Beschäftigte im öffentlichen Dienst auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die sachgerechteste Lösung.

Die Landesregierung sieht auch bei dem Ihnen jetzt vorliegenden Gesetzentwurf keinen Grund, die Besoldungsanpassung nicht an den Tarifabschluss anzuknüpfen. Insgesamt – und in diesem Punkt bin ich einer Meinung mit dem Landesvorsitzenden des DBB Mecklenburg-Vorpommern – setzen wir uns mit dieser Regelung im Vergleich zu anderen Ländern nicht an die Spitze der Bewegung. Wir tragen aber auch nicht die „Rote Laterne“. Insoweit können Sie davon ausgehen, dass die Beamten mit der jetzt getroffenen Regelung gegenüber den Angestellten nicht schlechter, aber eben auch nicht besser gestellt werden.

Wegen weiterer Einzelheiten möchte ich auf die Begründung des Gesetzentwurfs verweisen, die sich eingehend und detailliert mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, den verschiedenen Indizes und der tariflichen Entwicklung auseinandersetzt. Sie finden dort auf acht Seiten die vielfältigen Überlegungen, von denen sich die Landesregierung bei ihrer Ermessensentscheidung hat leiten lassen. In der weit überwiegenden Zahl der Anpassungsgesetze anderer Länder fällt die Begründung deutlich kürzer aus. Dennoch sind Rechtssicherheit und rechtliche Verbindlichkeit der in diesen Ländern getroffenen Regelungen in den dortigen Verfahren nicht in Zweifel gezogen worden.

Zum Zweiten Punkt – also zur Frage nach der Einheitlichkeit der Besoldungserhöhung für Landes- und Kommunalbeamte – habe ich schon in meiner Einbringungsrede Stellung bezogen. Ich möchte aber noch einmal betonen, dass wir mit diesem Gesetz ausschließlich den Tarifabschluss der Länder aus dem Jahr 2006 nachzeichnen. Der kürzliche vollzogene Tarifabschluss auf Bundes- wie Kommunalebene hat somit keinen Pilotcharakter, sondern allenfalls mittelbare Signalwirkung für künftige Länderabschlüsse. Aussagen über die weitere tarifliche und später auch besoldungsrechtliche Entwicklung werden erst nach einem neuen Tarifabschluss für die Landesangestellten möglich sein. Diese Verhandlungen werden 2009 aufgenommen.

Es ist aber ausdrücklich die Position der Landesregierung, ein einheitliches Besoldungsrecht für alle Beamten im Land zu bewahren. Wir wollen ohne zwingenden Grund Konkurrenz unter den Dienstherren innerhalb des Landes unbedingt vermeiden. Ich freue mich, dass auch der Finanzausschuss diese Haltung begrüßt und unterstützt hat.

Abschließend zum dritten und letzten Punkt, also zur Frage nach der um drei Monate verzögerten Bezügeerhöhung. Mecklenburg-Vorpommern liegt mit dieser Verschiebung im Vergleich zu anderen Bundesländern im Mittelfeld. Eine großzügigere vorgezogene Anpassung wäre für unser Land - gerade in seiner Rolle als Empfängerland im Finanzausgleich - problematisch. Ich bitte Sie auch, dabei zu berücksichtigen, dass das verfügbare Nettoeinkommen der Beamten und Richter trotz dieser relativ geringen Verschiebung keinesfalls hinter dem Nettoeinkommen der Angestellten zurückbleibt. Und hinzu kommt der nicht zu unterschätzende Anspruch der Beamten

und Richter auf einen gesicherten Vollzeitarbeitsplatz. All dies im Blick ist eine dreimonatige Verschiebung der Bezügeerhöhung sicher vertretbar.

Meine Damen und Herren,
ich bin der festen Überzeugung, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht nur in der Sache, sondern auch in der Begründung ausgewogen ist. Ich bitte Sie daher um Ihre Zustimmung, damit die Rechtsgrundlage für die erhöhten Bezügezahlungen an die Beamten, Richter und ihre Familien ermöglicht wird.

Bezügeanpassungsgesetz

Rede der Finanzministerin Sigrid Keler zur 2. Lesung des Entwurfes des Bezügeanpassungsgesetzes
am 2. Juli 2008 vor dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
meine Damen und Herren Abgeordnete,

nach den intensiven und konstruktiven Beratungen im Finanzausschuss, für die ich mich ausdrücklich bei Ihnen bedanke, möchte ich die heutige 2. Lesung des Gesetzentwurfes nutzen, um auf einige spezielle Rechtsfragen einzugehen, die in der Abschlussberatung des Finanzausschusses zur Sprache kamen.

Anlass war ein Schreiben des Landesrechnungshofes vom 17. Juni, in dem in mehreren Punkten ein Begründungsdefizit des Gesetzentwurfes bemängelt wurde. Lassen Sie mich zuerst mein Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass uns diese Hinweise erst am Tag der Abschlussberatung des Finanzausschusses erreichten. Da es leider nicht möglich war, diese Fragen auf der letzten Ausschusssitzung mit einem Vertreter des Landesrechnungshofes zu diskutieren, möchte ich die Gelegenheit der Parlamentsdebatte nutzen, um noch einmal die Rechtsauffassung des Finanzministeriums darzustellen.

Drei Punkte sind es, die vom Landesrechnungshof kritisiert werden: Erstens eine mangelhafte Begründung für die Höhe der Besoldungsanpassung. Zweitens die fehlende Auseinandersetzung mit der Aufspaltung des einheitlichen Tarifbereichs in den Tarif für Bundes- und Kommunalangestellte einerseits und für Landesangestellte andererseits. Und drittens eine nicht ausreichende Begründung für die Wahl des Anpassungszeitraumes der Besoldungserhöhung.

Meine Damen und Herren Abgeordnete,
zunächst einmal möchte ich betonen, dass der Gesetzgeber beim Erlass besoldungsrechtlicher Vorschriften einen weiten Spielraum politischen Ermessens hat, und zwar sowohl hinsichtlich der Struktur als auch hinsichtlich der Höhe der angemessenen Besoldung. Innerhalb dieses Ermessensspielraums darf der Gesetzgeber das Besoldungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung anpassen und verschiedenartige Gesichtspunkte berücksichtigen.

Dieser Gestaltungsspielraum und die verfassungsrechtlichen Vorgaben zwingen also gerade nicht zu einer Besoldungserhöhung nach einer mathematisch ableitbaren Formel. Umgekehrt erfolgt eine Bezügeerhöhung auch nicht ohne jeden Bezugspunkt. Denn natürlich bilden die Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten, die Entwicklung der Tarifabschlüsse in der Privatwirtschaft sowie der Renten wichtige Anhaltspunkte für eine Besoldungsanpassung. Diese Faktoren sind wesentlich für die Einschätzung, welche Einkommensveränderungen notwendig und sachgerecht sind. Die Landesregierung hat selbst in ihrer Gesetzesbegründung darauf hingewiesen.

Andere Faktoren, wie etwa das Bruttoinlandsprodukt oder das Geldmengenwachstum, lassen als rein volkswirtschaftliche Messgrößen keine Rückschlüsse auf die Einkommensentwicklung der Beschäftigten insgesamt oder die wirtschaftliche Teilhabe der Bevölkerung zu. Isolierte Rück-

schlüsse auf die finanzielle Situation der Beamten, Richter und deren Familien können daraus erst recht nicht gezogen werden.

Der Hauptbezugspunkt für die Gestaltung der Besoldung besteht vielmehr zum Gehalts- und Lohnniveau innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes auf der entsprechenden Qualifikationsebene. Die Landesregierung hat aber in ihrer Gesetzesbegründung bereits darauf hingewiesen, dass eine Anknüpfung an die Durchschnittslohnzuwächse aller Branchen sehr schwierig ist, weil sich auch außerhalb des öffentlichen Dienstes die Anpassungsmaßnahmen nicht gleichmäßig vollziehen. Ebenfalls sehr schwierig wäre es, diese Niveaugruppen den entsprechenden Verantwortungs- und Qualifikationsebenen im öffentlichen Dienst sachgerecht zuzuordnen.

Daher ist die seit Jahren von Bund und Ländern praktizierte Anknüpfung an die tariflichen Erhöhungen für angestellte Beschäftigte im öffentlichen Dienst auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die sachgerechteste Lösung.

Die Landesregierung sieht auch bei dem Ihnen jetzt vorliegenden Gesetzentwurf keinen Grund, die Besoldungsanpassung nicht an den Tarifabschluss anzuknüpfen. Insgesamt – und in diesem Punkt bin ich einer Meinung mit dem Landesvorsitzenden des DBB Mecklenburg-Vorpommern – setzen wir uns mit dieser Regelung im Vergleich zu anderen Ländern nicht an die Spitze der Bewegung. Wir tragen aber auch nicht die „Rote Laterne“. Insoweit können Sie davon ausgehen, dass die Beamten mit der jetzt getroffenen Regelung gegenüber den Angestellten nicht schlechter, aber eben auch nicht besser gestellt werden.

Wegen weiterer Einzelheiten möchte ich auf die Begründung des Gesetzentwurfs verweisen, die sich eingehend und detailliert mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, den verschiedenen Indizes und der tariflichen Entwicklung auseinandersetzt. Sie finden dort auf acht Seiten die vielfältigen Überlegungen, von denen sich die Landesregierung bei ihrer Ermessensentscheidung hat leiten lassen. In der weit überwiegenden Zahl der Anpassungsgesetze anderer Länder fällt die Begründung deutlich kürzer aus. Dennoch sind Rechtssicherheit und rechtliche Verbindlichkeit der in diesen Ländern getroffenen Regelungen in den dortigen Verfahren nicht in Zweifel gezogen worden.

Zum Zweiten Punkt – also zur Frage nach der Einheitlichkeit der Besoldungserhöhung für Landes- und Kommunalbeamte – habe ich schon in meiner Einbringungsrede Stellung bezogen. Ich möchte aber noch einmal betonen, dass wir mit diesem Gesetz ausschließlich den Tarifabschluss der Länder aus dem Jahr 2006 nachzeichnen. Der kürzliche vollzogene Tarifabschluss auf Bundes- wie Kommunalebene hat somit keinen Pilotcharakter, sondern allenfalls mittelbare Signalwirkung für künftige Länderabschlüsse. Aussagen über die weitere tarifliche und später auch besoldungsrechtliche Entwicklung werden erst nach einem neuen Tarifabschluss für die Landesangestellten möglich sein. Diese Verhandlungen werden 2009 aufgenommen.

Es ist aber ausdrücklich die Position der Landesregierung, ein einheitliches Besoldungsrecht für alle Beamten im Land zu bewahren. Wir wollen ohne zwingenden Grund Konkurrenz unter den Dienstherren innerhalb des Landes unbedingt vermeiden. Ich freue mich, dass auch der Finanzausschuss diese Haltung begrüßt und unterstützt hat.

Abschließend zum dritten und letzten Punkt, also zur Frage nach der um drei Monate verzögerten Bezügeerhöhung. Mecklenburg-Vorpommern liegt mit dieser Verschiebung im Vergleich zu anderen Bundesländern im Mittelfeld. Eine großzügigere vorgezogene Anpassung wäre für unser Land - gerade in seiner Rolle als Empfängerland im Finanzausgleich - problematisch. Ich bitte Sie auch, dabei zu berücksichtigen, dass das verfügbare Nettoeinkommen der Beamten und Richter trotz dieser relativ geringen Verschiebung keinesfalls hinter dem Nettoeinkommen der Angestellten zurückbleibt. Und hinzu kommt der nicht zu unterschätzende Anspruch der Beamten

und Richter auf einen gesicherten Vollzeitarbeitsplatz. All dies im Blick ist eine dreimonatige Verschiebung der Bezügeerhöhung sicher vertretbar.

Meine Damen und Herren,
ich bin der festen Überzeugung, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht nur in der Sache, sondern auch in der Begründung ausgewogen ist. Ich bitte Sie daher um Ihre Zustimmung, damit die Rechtsgrundlage für die erhöhten Bezügezahlungen an die Beamten, Richter und ihre Familien ermöglicht wird.

Bezügeanpassungsgesetz

Rede der Finanzministerin Sigrid Keler zur 2. Lesung des Entwurfes des Bezügeanpassungsgesetzes
am 2. Juli 2008 vor dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
meine Damen und Herren Abgeordnete,

nach den intensiven und konstruktiven Beratungen im Finanzausschuss, für die ich mich ausdrücklich bei Ihnen bedanke, möchte ich die heutige 2. Lesung des Gesetzentwurfes nutzen, um auf einige spezielle Rechtsfragen einzugehen, die in der Abschlussberatung des Finanzausschusses zur Sprache kamen.

Anlass war ein Schreiben des Landesrechnungshofes vom 17. Juni, in dem in mehreren Punkten ein Begründungsdefizit des Gesetzentwurfes bemängelt wurde. Lassen Sie mich zuerst mein Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass uns diese Hinweise erst am Tag der Abschlussberatung des Finanzausschusses erreichten. Da es leider nicht möglich war, diese Fragen auf der letzten Ausschusssitzung mit einem Vertreter des Landesrechnungshofes zu diskutieren, möchte ich die Gelegenheit der Parlamentsdebatte nutzen, um noch einmal die Rechtsauffassung des Finanzministeriums darzustellen.

Drei Punkte sind es, die vom Landesrechnungshof kritisiert werden: Erstens eine mangelhafte Begründung für die Höhe der Besoldungsanpassung. Zweitens die fehlende Auseinandersetzung mit der Aufspaltung des einheitlichen Tarifbereichs in den Tarif für Bundes- und Kommunalangestellte einerseits und für Landesangestellte andererseits. Und drittens eine nicht ausreichende Begründung für die Wahl des Anpassungszeitraumes der Besoldungserhöhung.

Meine Damen und Herren Abgeordnete,
zunächst einmal möchte ich betonen, dass der Gesetzgeber beim Erlass besoldungsrechtlicher Vorschriften einen weiten Spielraum politischen Ermessens hat, und zwar sowohl hinsichtlich der Struktur als auch hinsichtlich der Höhe der angemessenen Besoldung. Innerhalb dieses Ermessensspielraums darf der Gesetzgeber das Besoldungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung anpassen und verschiedenartige Gesichtspunkte berücksichtigen.

Dieser Gestaltungsspielraum und die verfassungsrechtlichen Vorgaben zwingen also gerade nicht zu einer Besoldungserhöhung nach einer mathematisch ableitbaren Formel. Umgekehrt erfolgt eine Bezügeerhöhung auch nicht ohne jeden Bezugspunkt. Denn natürlich bilden die Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten, die Entwicklung der Tarifabschlüsse in der Privatwirtschaft sowie der Renten wichtige Anhaltspunkte für eine Besoldungsanpassung. Diese Faktoren sind wesentlich für die Einschätzung, welche Einkommensveränderungen notwendig und sachgerecht sind. Die Landesregierung hat selbst in ihrer Gesetzesbegründung darauf hingewiesen.

Andere Faktoren, wie etwa das Bruttoinlandsprodukt oder das Geldmengenwachstum, lassen als rein volkswirtschaftliche Messgrößen keine Rückschlüsse auf die Einkommensentwicklung der Beschäftigten insgesamt oder die wirtschaftliche Teilhabe der Bevölkerung zu. Isolierte Rück-

schlüsse auf die finanzielle Situation der Beamten, Richter und deren Familien können daraus erst recht nicht gezogen werden.

Der Hauptbezugspunkt für die Gestaltung der Besoldung besteht vielmehr zum Gehalts- und Lohnniveau innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes auf der entsprechenden Qualifikationsebene. Die Landesregierung hat aber in ihrer Gesetzesbegründung bereits darauf hingewiesen, dass eine Anknüpfung an die Durchschnittslohnzuwächse aller Branchen sehr schwierig ist, weil sich auch außerhalb des öffentlichen Dienstes die Anpassungsmaßnahmen nicht gleichmäßig vollziehen. Ebenfalls sehr schwierig wäre es, diese Niveaugruppen den entsprechenden Verantwortungs- und Qualifikationsebenen im öffentlichen Dienst sachgerecht zuzuordnen.

Daher ist die seit Jahren von Bund und Ländern praktizierte Anknüpfung an die tariflichen Erhöhungen für angestellte Beschäftigte im öffentlichen Dienst auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die sachgerechteste Lösung.

Die Landesregierung sieht auch bei dem Ihnen jetzt vorliegenden Gesetzentwurf keinen Grund, die Besoldungsanpassung nicht an den Tarifabschluss anzuknüpfen. Insgesamt – und in diesem Punkt bin ich einer Meinung mit dem Landesvorsitzenden des DBB Mecklenburg-Vorpommern – setzen wir uns mit dieser Regelung im Vergleich zu anderen Ländern nicht an die Spitze der Bewegung. Wir tragen aber auch nicht die „Rote Laterne“. Insoweit können Sie davon ausgehen, dass die Beamten mit der jetzt getroffenen Regelung gegenüber den Angestellten nicht schlechter, aber eben auch nicht besser gestellt werden.

Wegen weiterer Einzelheiten möchte ich auf die Begründung des Gesetzentwurfs verweisen, die sich eingehend und detailliert mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, den verschiedenen Indizes und der tariflichen Entwicklung auseinandersetzt. Sie finden dort auf acht Seiten die vielfältigen Überlegungen, von denen sich die Landesregierung bei ihrer Ermessensentscheidung hat leiten lassen. In der weit überwiegenden Zahl der Anpassungsgesetze anderer Länder fällt die Begründung deutlich kürzer aus. Dennoch sind Rechtssicherheit und rechtliche Verbindlichkeit der in diesen Ländern getroffenen Regelungen in den dortigen Verfahren nicht in Zweifel gezogen worden.

Zum Zweiten Punkt – also zur Frage nach der Einheitlichkeit der Besoldungserhöhung für Landes- und Kommunalbeamte – habe ich schon in meiner Einbringungsrede Stellung bezogen. Ich möchte aber noch einmal betonen, dass wir mit diesem Gesetz ausschließlich den Tarifabschluss der Länder aus dem Jahr 2006 nachzeichnen. Der kürzliche vollzogene Tarifabschluss auf Bundes- wie Kommunalebene hat somit keinen Pilotcharakter, sondern allenfalls mittelbare Signalwirkung für künftige Länderabschlüsse. Aussagen über die weitere tarifliche und später auch besoldungsrechtliche Entwicklung werden erst nach einem neuen Tarifabschluss für die Landesangestellten möglich sein. Diese Verhandlungen werden 2009 aufgenommen.

Es ist aber ausdrücklich die Position der Landesregierung, ein einheitliches Besoldungsrecht für alle Beamten im Land zu bewahren. Wir wollen ohne zwingenden Grund Konkurrenz unter den Dienstherren innerhalb des Landes unbedingt vermeiden. Ich freue mich, dass auch der Finanzausschuss diese Haltung begrüßt und unterstützt hat.

Abschließend zum dritten und letzten Punkt, also zur Frage nach der um drei Monate verzögerten Bezügeerhöhung. Mecklenburg-Vorpommern liegt mit dieser Verschiebung im Vergleich zu anderen Bundesländern im Mittelfeld. Eine großzügigere vorgezogene Anpassung wäre für unser Land - gerade in seiner Rolle als Empfängerland im Finanzausgleich - problematisch. Ich bitte Sie auch, dabei zu berücksichtigen, dass das verfügbare Nettoeinkommen der Beamten und Richter trotz dieser relativ geringen Verschiebung keinesfalls hinter dem Nettoeinkommen der Angestellten zurückbleibt. Und hinzu kommt der nicht zu unterschätzende Anspruch der Beamten

und Richter auf einen gesicherten Vollzeitarbeitsplatz. All dies im Blick ist eine dreimonatige Verschiebung der Bezügeerhöhung sicher vertretbar.

Meine Damen und Herren,
ich bin der festen Überzeugung, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht nur in der Sache, sondern auch in der Begründung ausgewogen ist. Ich bitte Sie daher um Ihre Zustimmung, damit die Rechtsgrundlage für die erhöhten Bezügezahlungen an die Beamten, Richter und ihre Familien ermöglicht wird.

Bezügeanpassungsgesetz

Rede der Finanzministerin Sigrid Keler zur 2. Lesung des Entwurfes des Bezügeanpassungsgesetzes
am 2. Juli 2008 vor dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
meine Damen und Herren Abgeordnete,

nach den intensiven und konstruktiven Beratungen im Finanzausschuss, für die ich mich ausdrücklich bei Ihnen bedanke, möchte ich die heutige 2. Lesung des Gesetzentwurfes nutzen, um auf einige spezielle Rechtsfragen einzugehen, die in der Abschlussberatung des Finanzausschusses zur Sprache kamen.

Anlass war ein Schreiben des Landesrechnungshofes vom 17. Juni, in dem in mehreren Punkten ein Begründungsdefizit des Gesetzentwurfes bemängelt wurde. Lassen Sie mich zuerst mein Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass uns diese Hinweise erst am Tag der Abschlussberatung des Finanzausschusses erreichten. Da es leider nicht möglich war, diese Fragen auf der letzten Ausschusssitzung mit einem Vertreter des Landesrechnungshofes zu diskutieren, möchte ich die Gelegenheit der Parlamentsdebatte nutzen, um noch einmal die Rechtsauffassung des Finanzministeriums darzustellen.

Drei Punkte sind es, die vom Landesrechnungshof kritisiert werden: Erstens eine mangelhafte Begründung für die Höhe der Besoldungsanpassung. Zweitens die fehlende Auseinandersetzung mit der Aufspaltung des einheitlichen Tarifbereichs in den Tarif für Bundes- und Kommunalangestellte einerseits und für Landesangestellte andererseits. Und drittens eine nicht ausreichende Begründung für die Wahl des Anpassungszeitraumes der Besoldungserhöhung.

Meine Damen und Herren Abgeordnete,
zunächst einmal möchte ich betonen, dass der Gesetzgeber beim Erlass besoldungsrechtlicher Vorschriften einen weiten Spielraum politischen Ermessens hat, und zwar sowohl hinsichtlich der Struktur als auch hinsichtlich der Höhe der angemessenen Besoldung. Innerhalb dieses Ermessensspielraums darf der Gesetzgeber das Besoldungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung anpassen und verschiedenartige Gesichtspunkte berücksichtigen.

Dieser Gestaltungsspielraum und die verfassungsrechtlichen Vorgaben zwingen also gerade nicht zu einer Besoldungserhöhung nach einer mathematisch ableitbaren Formel. Umgekehrt erfolgt eine Bezügeerhöhung auch nicht ohne jeden Bezugspunkt. Denn natürlich bilden die Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten, die Entwicklung der Tarifabschlüsse in der Privatwirtschaft sowie der Renten wichtige Anhaltspunkte für eine Besoldungsanpassung. Diese Faktoren sind wesentlich für die Einschätzung, welche Einkommensveränderungen notwendig und sachgerecht sind. Die Landesregierung hat selbst in ihrer Gesetzesbegründung darauf hingewiesen.

Andere Faktoren, wie etwa das Bruttoinlandsprodukt oder das Geldmengenwachstum, lassen als rein volkswirtschaftliche Messgrößen keine Rückschlüsse auf die Einkommensentwicklung der Beschäftigten insgesamt oder die wirtschaftliche Teilhabe der Bevölkerung zu. Isolierte Rück-

schlüsse auf die finanzielle Situation der Beamten, Richter und deren Familien können daraus erst recht nicht gezogen werden.

Der Hauptbezugspunkt für die Gestaltung der Besoldung besteht vielmehr zum Gehalts- und Lohnniveau innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes auf der entsprechenden Qualifikationsebene. Die Landesregierung hat aber in ihrer Gesetzesbegründung bereits darauf hingewiesen, dass eine Anknüpfung an die Durchschnittslohnzuwächse aller Branchen sehr schwierig ist, weil sich auch außerhalb des öffentlichen Dienstes die Anpassungsmaßnahmen nicht gleichmäßig vollziehen. Ebenfalls sehr schwierig wäre es, diese Niveaugruppen den entsprechenden Verantwortungs- und Qualifikationsebenen im öffentlichen Dienst sachgerecht zuzuordnen.

Daher ist die seit Jahren von Bund und Ländern praktizierte Anknüpfung an die tariflichen Erhöhungen für angestellte Beschäftigte im öffentlichen Dienst auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die sachgerechteste Lösung.

Die Landesregierung sieht auch bei dem Ihnen jetzt vorliegenden Gesetzentwurf keinen Grund, die Besoldungsanpassung nicht an den Tarifabschluss anzuknüpfen. Insgesamt – und in diesem Punkt bin ich einer Meinung mit dem Landesvorsitzenden des DBB Mecklenburg-Vorpommern – setzen wir uns mit dieser Regelung im Vergleich zu anderen Ländern nicht an die Spitze der Bewegung. Wir tragen aber auch nicht die „Rote Laterne“. Insoweit können Sie davon ausgehen, dass die Beamten mit der jetzt getroffenen Regelung gegenüber den Angestellten nicht schlechter, aber eben auch nicht besser gestellt werden.

Wegen weiterer Einzelheiten möchte ich auf die Begründung des Gesetzentwurfs verweisen, die sich eingehend und detailliert mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, den verschiedenen Indizes und der tariflichen Entwicklung auseinandersetzt. Sie finden dort auf acht Seiten die vielfältigen Überlegungen, von denen sich die Landesregierung bei ihrer Ermessensentscheidung hat leiten lassen. In der weit überwiegenden Zahl der Anpassungsgesetze anderer Länder fällt die Begründung deutlich kürzer aus. Dennoch sind Rechtssicherheit und rechtliche Verbindlichkeit der in diesen Ländern getroffenen Regelungen in den dortigen Verfahren nicht in Zweifel gezogen worden.

Zum Zweiten Punkt – also zur Frage nach der Einheitlichkeit der Besoldungserhöhung für Landes- und Kommunalbeamte – habe ich schon in meiner Einbringungsrede Stellung bezogen. Ich möchte aber noch einmal betonen, dass wir mit diesem Gesetz ausschließlich den Tarifabschluss der Länder aus dem Jahr 2006 nachzeichnen. Der kürzliche vollzogene Tarifabschluss auf Bundes- wie Kommunalebene hat somit keinen Pilotcharakter, sondern allenfalls mittelbare Signalwirkung für künftige Länderabschlüsse. Aussagen über die weitere tarifliche und später auch besoldungsrechtliche Entwicklung werden erst nach einem neuen Tarifabschluss für die Landesangestellten möglich sein. Diese Verhandlungen werden 2009 aufgenommen.

Es ist aber ausdrücklich die Position der Landesregierung, ein einheitliches Besoldungsrecht für alle Beamten im Land zu bewahren. Wir wollen ohne zwingenden Grund Konkurrenz unter den Dienstherren innerhalb des Landes unbedingt vermeiden. Ich freue mich, dass auch der Finanzausschuss diese Haltung begrüßt und unterstützt hat.

Abschließend zum dritten und letzten Punkt, also zur Frage nach der um drei Monate verzögerten Bezügeerhöhung. Mecklenburg-Vorpommern liegt mit dieser Verschiebung im Vergleich zu anderen Bundesländern im Mittelfeld. Eine großzügigere vorgezogene Anpassung wäre für unser Land - gerade in seiner Rolle als Empfängerland im Finanzausgleich - problematisch. Ich bitte Sie auch, dabei zu berücksichtigen, dass das verfügbare Nettoeinkommen der Beamten und Richter trotz dieser relativ geringen Verschiebung keinesfalls hinter dem Nettoeinkommen der Angestellten zurückbleibt. Und hinzu kommt der nicht zu unterschätzende Anspruch der Beamten

und Richter auf einen gesicherten Vollzeitarbeitsplatz. All dies im Blick ist eine dreimonatige Verschiebung der Bezügeerhöhung sicher vertretbar.

Meine Damen und Herren,
ich bin der festen Überzeugung, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht nur in der Sache, sondern auch in der Begründung ausgewogen ist. Ich bitte Sie daher um Ihre Zustimmung, damit die Rechtsgrundlage für die erhöhten Bezügezahlungen an die Beamten, Richter und ihre Familien ermöglicht wird.

Bezügeanpassungsgesetz

Rede der Finanzministerin Sigrid Keler zur 2. Lesung des Entwurfes des Bezügeanpassungsgesetzes
am 2. Juli 2008 vor dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
meine Damen und Herren Abgeordnete,

nach den intensiven und konstruktiven Beratungen im Finanzausschuss, für die ich mich ausdrücklich bei Ihnen bedanke, möchte ich die heutige 2. Lesung des Gesetzentwurfes nutzen, um auf einige spezielle Rechtsfragen einzugehen, die in der Abschlussberatung des Finanzausschusses zur Sprache kamen.

Anlass war ein Schreiben des Landesrechnungshofes vom 17. Juni, in dem in mehreren Punkten ein Begründungsdefizit des Gesetzentwurfes bemängelt wurde. Lassen Sie mich zuerst mein Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass uns diese Hinweise erst am Tag der Abschlussberatung des Finanzausschusses erreichten. Da es leider nicht möglich war, diese Fragen auf der letzten Ausschusssitzung mit einem Vertreter des Landesrechnungshofes zu diskutieren, möchte ich die Gelegenheit der Parlamentsdebatte nutzen, um noch einmal die Rechtsauffassung des Finanzministeriums darzustellen.

Drei Punkte sind es, die vom Landesrechnungshof kritisiert werden: Erstens eine mangelhafte Begründung für die Höhe der Besoldungsanpassung. Zweitens die fehlende Auseinandersetzung mit der Aufspaltung des einheitlichen Tarifbereichs in den Tarif für Bundes- und Kommunalangestellte einerseits und für Landesangestellte andererseits. Und drittens eine nicht ausreichende Begründung für die Wahl des Anpassungszeitraumes der Besoldungserhöhung.

Meine Damen und Herren Abgeordnete,
zunächst einmal möchte ich betonen, dass der Gesetzgeber beim Erlass besoldungsrechtlicher Vorschriften einen weiten Spielraum politischen Ermessens hat, und zwar sowohl hinsichtlich der Struktur als auch hinsichtlich der Höhe der angemessenen Besoldung. Innerhalb dieses Ermessensspielraums darf der Gesetzgeber das Besoldungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung anpassen und verschiedenartige Gesichtspunkte berücksichtigen.

Dieser Gestaltungsspielraum und die verfassungsrechtlichen Vorgaben zwingen also gerade nicht zu einer Besoldungserhöhung nach einer mathematisch ableitbaren Formel. Umgekehrt erfolgt eine Bezügeerhöhung auch nicht ohne jeden Bezugspunkt. Denn natürlich bilden die Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten, die Entwicklung der Tarifabschlüsse in der Privatwirtschaft sowie der Renten wichtige Anhaltspunkte für eine Besoldungsanpassung. Diese Faktoren sind wesentlich für die Einschätzung, welche Einkommensveränderungen notwendig und sachgerecht sind. Die Landesregierung hat selbst in ihrer Gesetzesbegründung darauf hingewiesen.

Andere Faktoren, wie etwa das Bruttoinlandsprodukt oder das Geldmengenwachstum, lassen als rein volkswirtschaftliche Messgrößen keine Rückschlüsse auf die Einkommensentwicklung der Beschäftigten insgesamt oder die wirtschaftliche Teilhabe der Bevölkerung zu. Isolierte Rück-

schlüsse auf die finanzielle Situation der Beamten, Richter und deren Familien können daraus erst recht nicht gezogen werden.

Der Hauptbezugspunkt für die Gestaltung der Besoldung besteht vielmehr zum Gehalts- und Lohnniveau innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes auf der entsprechenden Qualifikationsebene. Die Landesregierung hat aber in ihrer Gesetzesbegründung bereits darauf hingewiesen, dass eine Anknüpfung an die Durchschnittslohnzuwächse aller Branchen sehr schwierig ist, weil sich auch außerhalb des öffentlichen Dienstes die Anpassungsmaßnahmen nicht gleichmäßig vollziehen. Ebenfalls sehr schwierig wäre es, diese Niveaugruppen den entsprechenden Verantwortungs- und Qualifikationsebenen im öffentlichen Dienst sachgerecht zuzuordnen.

Daher ist die seit Jahren von Bund und Ländern praktizierte Anknüpfung an die tariflichen Erhöhungen für angestellte Beschäftigte im öffentlichen Dienst auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die sachgerechteste Lösung.

Die Landesregierung sieht auch bei dem Ihnen jetzt vorliegenden Gesetzentwurf keinen Grund, die Besoldungsanpassung nicht an den Tarifabschluss anzuknüpfen. Insgesamt – und in diesem Punkt bin ich einer Meinung mit dem Landesvorsitzenden des DBB Mecklenburg-Vorpommern – setzen wir uns mit dieser Regelung im Vergleich zu anderen Ländern nicht an die Spitze der Bewegung. Wir tragen aber auch nicht die „Rote Laterne“. Insoweit können Sie davon ausgehen, dass die Beamten mit der jetzt getroffenen Regelung gegenüber den Angestellten nicht schlechter, aber eben auch nicht besser gestellt werden.

Wegen weiterer Einzelheiten möchte ich auf die Begründung des Gesetzentwurfs verweisen, die sich eingehend und detailliert mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, den verschiedenen Indizes und der tariflichen Entwicklung auseinandersetzt. Sie finden dort auf acht Seiten die vielfältigen Überlegungen, von denen sich die Landesregierung bei ihrer Ermessensentscheidung hat leiten lassen. In der weit überwiegenden Zahl der Anpassungsgesetze anderer Länder fällt die Begründung deutlich kürzer aus. Dennoch sind Rechtssicherheit und rechtliche Verbindlichkeit der in diesen Ländern getroffenen Regelungen in den dortigen Verfahren nicht in Zweifel gezogen worden.

Zum Zweiten Punkt – also zur Frage nach der Einheitlichkeit der Besoldungserhöhung für Landes- und Kommunalbeamte – habe ich schon in meiner Einbringungsrede Stellung bezogen. Ich möchte aber noch einmal betonen, dass wir mit diesem Gesetz ausschließlich den Tarifabschluss der Länder aus dem Jahr 2006 nachzeichnen. Der kürzliche vollzogene Tarifabschluss auf Bundes- wie Kommunalebene hat somit keinen Pilotcharakter, sondern allenfalls mittelbare Signalwirkung für künftige Länderabschlüsse. Aussagen über die weitere tarifliche und später auch besoldungsrechtliche Entwicklung werden erst nach einem neuen Tarifabschluss für die Landesangestellten möglich sein. Diese Verhandlungen werden 2009 aufgenommen.

Es ist aber ausdrücklich die Position der Landesregierung, ein einheitliches Besoldungsrecht für alle Beamten im Land zu bewahren. Wir wollen ohne zwingenden Grund Konkurrenz unter den Dienstherren innerhalb des Landes unbedingt vermeiden. Ich freue mich, dass auch der Finanzausschuss diese Haltung begrüßt und unterstützt hat.

Abschließend zum dritten und letzten Punkt, also zur Frage nach der um drei Monate verzögerten Bezügeerhöhung. Mecklenburg-Vorpommern liegt mit dieser Verschiebung im Vergleich zu anderen Bundesländern im Mittelfeld. Eine großzügigere vorgezogene Anpassung wäre für unser Land - gerade in seiner Rolle als Empfängerland im Finanzausgleich - problematisch. Ich bitte Sie auch, dabei zu berücksichtigen, dass das verfügbare Nettoeinkommen der Beamten und Richter trotz dieser relativ geringen Verschiebung keinesfalls hinter dem Nettoeinkommen der Angestellten zurückbleibt. Und hinzu kommt der nicht zu unterschätzende Anspruch der Beamten

und Richter auf einen gesicherten Vollzeitarbeitsplatz. All dies im Blick ist eine dreimonatige Verschiebung der Bezügeerhöhung sicher vertretbar.

Meine Damen und Herren,
ich bin der festen Überzeugung, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht nur in der Sache, sondern auch in der Begründung ausgewogen ist. Ich bitte Sie daher um Ihre Zustimmung, damit die Rechtsgrundlage für die erhöhten Bezügezahlungen an die Beamten, Richter und ihre Familien ermöglicht wird.

Bezügeanpassungsgesetz

Rede der Finanzministerin Sigrid Keler zur 2. Lesung des Entwurfes des Bezügeanpassungsgesetzes
am 2. Juli 2008 vor dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
meine Damen und Herren Abgeordnete,

nach den intensiven und konstruktiven Beratungen im Finanzausschuss, für die ich mich ausdrücklich bei Ihnen bedanke, möchte ich die heutige 2. Lesung des Gesetzentwurfes nutzen, um auf einige spezielle Rechtsfragen einzugehen, die in der Abschlussberatung des Finanzausschusses zur Sprache kamen.

Anlass war ein Schreiben des Landesrechnungshofes vom 17. Juni, in dem in mehreren Punkten ein Begründungsdefizit des Gesetzentwurfes bemängelt wurde. Lassen Sie mich zuerst mein Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass uns diese Hinweise erst am Tag der Abschlussberatung des Finanzausschusses erreichten. Da es leider nicht möglich war, diese Fragen auf der letzten Ausschusssitzung mit einem Vertreter des Landesrechnungshofes zu diskutieren, möchte ich die Gelegenheit der Parlamentsdebatte nutzen, um noch einmal die Rechtsauffassung des Finanzministeriums darzustellen.

Drei Punkte sind es, die vom Landesrechnungshof kritisiert werden: Erstens eine mangelhafte Begründung für die Höhe der Besoldungsanpassung. Zweitens die fehlende Auseinandersetzung mit der Aufspaltung des einheitlichen Tarifbereichs in den Tarif für Bundes- und Kommunalangestellte einerseits und für Landesangestellte andererseits. Und drittens eine nicht ausreichende Begründung für die Wahl des Anpassungszeitraumes der Besoldungserhöhung.

Meine Damen und Herren Abgeordnete,
zunächst einmal möchte ich betonen, dass der Gesetzgeber beim Erlass besoldungsrechtlicher Vorschriften einen weiten Spielraum politischen Ermessens hat, und zwar sowohl hinsichtlich der Struktur als auch hinsichtlich der Höhe der angemessenen Besoldung. Innerhalb dieses Ermessensspielraums darf der Gesetzgeber das Besoldungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung anpassen und verschiedenartige Gesichtspunkte berücksichtigen.

Dieser Gestaltungsspielraum und die verfassungsrechtlichen Vorgaben zwingen also gerade nicht zu einer Besoldungserhöhung nach einer mathematisch ableitbaren Formel. Umgekehrt erfolgt eine Bezügeerhöhung auch nicht ohne jeden Bezugspunkt. Denn natürlich bilden die Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten, die Entwicklung der Tarifabschlüsse in der Privatwirtschaft sowie der Renten wichtige Anhaltspunkte für eine Besoldungsanpassung. Diese Faktoren sind wesentlich für die Einschätzung, welche Einkommensveränderungen notwendig und sachgerecht sind. Die Landesregierung hat selbst in ihrer Gesetzesbegründung darauf hingewiesen.

Andere Faktoren, wie etwa das Bruttoinlandsprodukt oder das Geldmengenwachstum, lassen als rein volkswirtschaftliche Messgrößen keine Rückschlüsse auf die Einkommensentwicklung der Beschäftigten insgesamt oder die wirtschaftliche Teilhabe der Bevölkerung zu. Isolierte Rück-

schlüsse auf die finanzielle Situation der Beamten, Richter und deren Familien können daraus erst recht nicht gezogen werden.

Der Hauptbezugspunkt für die Gestaltung der Besoldung besteht vielmehr zum Gehalts- und Lohnniveau innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes auf der entsprechenden Qualifikationsebene. Die Landesregierung hat aber in ihrer Gesetzesbegründung bereits darauf hingewiesen, dass eine Anknüpfung an die Durchschnittslohnzuwächse aller Branchen sehr schwierig ist, weil sich auch außerhalb des öffentlichen Dienstes die Anpassungsmaßnahmen nicht gleichmäßig vollziehen. Ebenfalls sehr schwierig wäre es, diese Niveaugruppen den entsprechenden Verantwortungs- und Qualifikationsebenen im öffentlichen Dienst sachgerecht zuzuordnen.

Daher ist die seit Jahren von Bund und Ländern praktizierte Anknüpfung an die tariflichen Erhöhungen für angestellte Beschäftigte im öffentlichen Dienst auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die sachgerechteste Lösung.

Die Landesregierung sieht auch bei dem Ihnen jetzt vorliegenden Gesetzentwurf keinen Grund, die Besoldungsanpassung nicht an den Tarifabschluss anzuknüpfen. Insgesamt – und in diesem Punkt bin ich einer Meinung mit dem Landesvorsitzenden des DBB Mecklenburg-Vorpommern – setzen wir uns mit dieser Regelung im Vergleich zu anderen Ländern nicht an die Spitze der Bewegung. Wir tragen aber auch nicht die „Rote Laterne“. Insoweit können Sie davon ausgehen, dass die Beamten mit der jetzt getroffenen Regelung gegenüber den Angestellten nicht schlechter, aber eben auch nicht besser gestellt werden.

Wegen weiterer Einzelheiten möchte ich auf die Begründung des Gesetzentwurfs verweisen, die sich eingehend und detailliert mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, den verschiedenen Indizes und der tariflichen Entwicklung auseinandersetzt. Sie finden dort auf acht Seiten die vielfältigen Überlegungen, von denen sich die Landesregierung bei ihrer Ermessensentscheidung hat leiten lassen. In der weit überwiegenden Zahl der Anpassungsgesetze anderer Länder fällt die Begründung deutlich kürzer aus. Dennoch sind Rechtssicherheit und rechtliche Verbindlichkeit der in diesen Ländern getroffenen Regelungen in den dortigen Verfahren nicht in Zweifel gezogen worden.

Zum Zweiten Punkt – also zur Frage nach der Einheitlichkeit der Besoldungserhöhung für Landes- und Kommunalbeamte – habe ich schon in meiner Einbringungsrede Stellung bezogen. Ich möchte aber noch einmal betonen, dass wir mit diesem Gesetz ausschließlich den Tarifabschluss der Länder aus dem Jahr 2006 nachzeichnen. Der kürzliche vollzogene Tarifabschluss auf Bundes- wie Kommunalebene hat somit keinen Pilotcharakter, sondern allenfalls mittelbare Signalwirkung für künftige Länderabschlüsse. Aussagen über die weitere tarifliche und später auch besoldungsrechtliche Entwicklung werden erst nach einem neuen Tarifabschluss für die Landesangestellten möglich sein. Diese Verhandlungen werden 2009 aufgenommen.

Es ist aber ausdrücklich die Position der Landesregierung, ein einheitliches Besoldungsrecht für alle Beamten im Land zu bewahren. Wir wollen ohne zwingenden Grund Konkurrenz unter den Dienstherren innerhalb des Landes unbedingt vermeiden. Ich freue mich, dass auch der Finanzausschuss diese Haltung begrüßt und unterstützt hat.

Abschließend zum dritten und letzten Punkt, also zur Frage nach der um drei Monate verzögerten Bezügeerhöhung. Mecklenburg-Vorpommern liegt mit dieser Verschiebung im Vergleich zu anderen Bundesländern im Mittelfeld. Eine großzügigere vorgezogene Anpassung wäre für unser Land - gerade in seiner Rolle als Empfängerland im Finanzausgleich - problematisch. Ich bitte Sie auch, dabei zu berücksichtigen, dass das verfügbare Nettoeinkommen der Beamten und Richter trotz dieser relativ geringen Verschiebung keinesfalls hinter dem Nettoeinkommen der Angestellten zurückbleibt. Und hinzu kommt der nicht zu unterschätzende Anspruch der Beamten

und Richter auf einen gesicherten Vollzeitarbeitsplatz. All dies im Blick ist eine dreimonatige Verschiebung der Bezügeerhöhung sicher vertretbar.

Meine Damen und Herren,
ich bin der festen Überzeugung, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht nur in der Sache, sondern auch in der Begründung ausgewogen ist. Ich bitte Sie daher um Ihre Zustimmung, damit die Rechtsgrundlage für die erhöhten Bezügezahlungen an die Beamten, Richter und ihre Familien ermöglicht wird.

Bezügeanpassungsgesetz

Rede der Finanzministerin Sigrid Keler zur 2. Lesung des Entwurfes des Bezügeanpassungsgesetzes
am 2. Juli 2008 vor dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
meine Damen und Herren Abgeordnete,

nach den intensiven und konstruktiven Beratungen im Finanzausschuss, für die ich mich ausdrücklich bei Ihnen bedanke, möchte ich die heutige 2. Lesung des Gesetzentwurfes nutzen, um auf einige spezielle Rechtsfragen einzugehen, die in der Abschlussberatung des Finanzausschusses zur Sprache kamen.

Anlass war ein Schreiben des Landesrechnungshofes vom 17. Juni, in dem in mehreren Punkten ein Begründungsdefizit des Gesetzentwurfes bemängelt wurde. Lassen Sie mich zuerst mein Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass uns diese Hinweise erst am Tag der Abschlussberatung des Finanzausschusses erreichten. Da es leider nicht möglich war, diese Fragen auf der letzten Ausschusssitzung mit einem Vertreter des Landesrechnungshofes zu diskutieren, möchte ich die Gelegenheit der Parlamentsdebatte nutzen, um noch einmal die Rechtsauffassung des Finanzministeriums darzustellen.

Drei Punkte sind es, die vom Landesrechnungshof kritisiert werden: Erstens eine mangelhafte Begründung für die Höhe der Besoldungsanpassung. Zweitens die fehlende Auseinandersetzung mit der Aufspaltung des einheitlichen Tarifbereichs in den Tarif für Bundes- und Kommunalangestellte einerseits und für Landesangestellte andererseits. Und drittens eine nicht ausreichende Begründung für die Wahl des Anpassungszeitraumes der Besoldungserhöhung.

Meine Damen und Herren Abgeordnete,
zunächst einmal möchte ich betonen, dass der Gesetzgeber beim Erlass besoldungsrechtlicher Vorschriften einen weiten Spielraum politischen Ermessens hat, und zwar sowohl hinsichtlich der Struktur als auch hinsichtlich der Höhe der angemessenen Besoldung. Innerhalb dieses Ermessensspielraums darf der Gesetzgeber das Besoldungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung anpassen und verschiedenartige Gesichtspunkte berücksichtigen.

Dieser Gestaltungsspielraum und die verfassungsrechtlichen Vorgaben zwingen also gerade nicht zu einer Besoldungserhöhung nach einer mathematisch ableitbaren Formel. Umgekehrt erfolgt eine Bezügeerhöhung auch nicht ohne jeden Bezugspunkt. Denn natürlich bilden die Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten, die Entwicklung der Tarifabschlüsse in der Privatwirtschaft sowie der Renten wichtige Anhaltspunkte für eine Besoldungsanpassung. Diese Faktoren sind wesentlich für die Einschätzung, welche Einkommensveränderungen notwendig und sachgerecht sind. Die Landesregierung hat selbst in ihrer Gesetzesbegründung darauf hingewiesen.

Andere Faktoren, wie etwa das Bruttoinlandsprodukt oder das Geldmengenwachstum, lassen als rein volkswirtschaftliche Messgrößen keine Rückschlüsse auf die Einkommensentwicklung der Beschäftigten insgesamt oder die wirtschaftliche Teilhabe der Bevölkerung zu. Isolierte Rück-

schlüsse auf die finanzielle Situation der Beamten, Richter und deren Familien können daraus erst recht nicht gezogen werden.

Der Hauptbezugspunkt für die Gestaltung der Besoldung besteht vielmehr zum Gehalts- und Lohnniveau innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes auf der entsprechenden Qualifikationsebene. Die Landesregierung hat aber in ihrer Gesetzesbegründung bereits darauf hingewiesen, dass eine Anknüpfung an die Durchschnittslohnzuwächse aller Branchen sehr schwierig ist, weil sich auch außerhalb des öffentlichen Dienstes die Anpassungsmaßnahmen nicht gleichmäßig vollziehen. Ebenfalls sehr schwierig wäre es, diese Niveaugruppen den entsprechenden Verantwortungs- und Qualifikationsebenen im öffentlichen Dienst sachgerecht zuzuordnen.

Daher ist die seit Jahren von Bund und Ländern praktizierte Anknüpfung an die tariflichen Erhöhungen für angestellte Beschäftigte im öffentlichen Dienst auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die sachgerechteste Lösung.

Die Landesregierung sieht auch bei dem Ihnen jetzt vorliegenden Gesetzentwurf keinen Grund, die Besoldungsanpassung nicht an den Tarifabschluss anzuknüpfen. Insgesamt – und in diesem Punkt bin ich einer Meinung mit dem Landesvorsitzenden des DBB Mecklenburg-Vorpommern – setzen wir uns mit dieser Regelung im Vergleich zu anderen Ländern nicht an die Spitze der Bewegung. Wir tragen aber auch nicht die „Rote Laterne“. Insoweit können Sie davon ausgehen, dass die Beamten mit der jetzt getroffenen Regelung gegenüber den Angestellten nicht schlechter, aber eben auch nicht besser gestellt werden.

Wegen weiterer Einzelheiten möchte ich auf die Begründung des Gesetzentwurfs verweisen, die sich eingehend und detailliert mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, den verschiedenen Indizes und der tariflichen Entwicklung auseinandersetzt. Sie finden dort auf acht Seiten die vielfältigen Überlegungen, von denen sich die Landesregierung bei ihrer Ermessensentscheidung hat leiten lassen. In der weit überwiegenden Zahl der Anpassungsgesetze anderer Länder fällt die Begründung deutlich kürzer aus. Dennoch sind Rechtssicherheit und rechtliche Verbindlichkeit der in diesen Ländern getroffenen Regelungen in den dortigen Verfahren nicht in Zweifel gezogen worden.

Zum Zweiten Punkt – also zur Frage nach der Einheitlichkeit der Besoldungserhöhung für Landes- und Kommunalbeamte – habe ich schon in meiner Einbringungsrede Stellung bezogen. Ich möchte aber noch einmal betonen, dass wir mit diesem Gesetz ausschließlich den Tarifabschluss der Länder aus dem Jahr 2006 nachzeichnen. Der kürzliche vollzogene Tarifabschluss auf Bundes- wie Kommunalebene hat somit keinen Pilotcharakter, sondern allenfalls mittelbare Signalwirkung für künftige Länderabschlüsse. Aussagen über die weitere tarifliche und später auch besoldungsrechtliche Entwicklung werden erst nach einem neuen Tarifabschluss für die Landesangestellten möglich sein. Diese Verhandlungen werden 2009 aufgenommen.

Es ist aber ausdrücklich die Position der Landesregierung, ein einheitliches Besoldungsrecht für alle Beamten im Land zu bewahren. Wir wollen ohne zwingenden Grund Konkurrenz unter den Dienstherren innerhalb des Landes unbedingt vermeiden. Ich freue mich, dass auch der Finanzausschuss diese Haltung begrüßt und unterstützt hat.

Abschließend zum dritten und letzten Punkt, also zur Frage nach der um drei Monate verzögerten Bezügeerhöhung. Mecklenburg-Vorpommern liegt mit dieser Verschiebung im Vergleich zu anderen Bundesländern im Mittelfeld. Eine großzügigere vorgezogene Anpassung wäre für unser Land - gerade in seiner Rolle als Empfängerland im Finanzausgleich - problematisch. Ich bitte Sie auch, dabei zu berücksichtigen, dass das verfügbare Nettoeinkommen der Beamten und Richter trotz dieser relativ geringen Verschiebung keinesfalls hinter dem Nettoeinkommen der Angestellten zurückbleibt. Und hinzu kommt der nicht zu unterschätzende Anspruch der Beamten

und Richter auf einen gesicherten Vollzeitarbeitsplatz. All dies im Blick ist eine dreimonatige Verschiebung der Bezügeerhöhung sicher vertretbar.

Meine Damen und Herren,
ich bin der festen Überzeugung, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht nur in der Sache, sondern auch in der Begründung ausgewogen ist. Ich bitte Sie daher um Ihre Zustimmung, damit die Rechtsgrundlage für die erhöhten Bezügezahlungen an die Beamten, Richter und ihre Familien ermöglicht wird.

Bezügeanpassungsgesetz

Rede der Finanzministerin Sigrid Keler zur 2. Lesung des Entwurfes des Bezügeanpassungsgesetzes
am 2. Juli 2008 vor dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
meine Damen und Herren Abgeordnete,

nach den intensiven und konstruktiven Beratungen im Finanzausschuss, für die ich mich ausdrücklich bei Ihnen bedanke, möchte ich die heutige 2. Lesung des Gesetzentwurfes nutzen, um auf einige spezielle Rechtsfragen einzugehen, die in der Abschlussberatung des Finanzausschusses zur Sprache kamen.

Anlass war ein Schreiben des Landesrechnungshofes vom 17. Juni, in dem in mehreren Punkten ein Begründungsdefizit des Gesetzentwurfes bemängelt wurde. Lassen Sie mich zuerst mein Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass uns diese Hinweise erst am Tag der Abschlussberatung des Finanzausschusses erreichten. Da es leider nicht möglich war, diese Fragen auf der letzten Ausschusssitzung mit einem Vertreter des Landesrechnungshofes zu diskutieren, möchte ich die Gelegenheit der Parlamentsdebatte nutzen, um noch einmal die Rechtsauffassung des Finanzministeriums darzustellen.

Drei Punkte sind es, die vom Landesrechnungshof kritisiert werden: Erstens eine mangelhafte Begründung für die Höhe der Besoldungsanpassung. Zweitens die fehlende Auseinandersetzung mit der Aufspaltung des einheitlichen Tarifbereichs in den Tarif für Bundes- und Kommunalangestellte einerseits und für Landesangestellte andererseits. Und drittens eine nicht ausreichende Begründung für die Wahl des Anpassungszeitraumes der Besoldungserhöhung.

Meine Damen und Herren Abgeordnete,
zunächst einmal möchte ich betonen, dass der Gesetzgeber beim Erlass besoldungsrechtlicher Vorschriften einen weiten Spielraum politischen Ermessens hat, und zwar sowohl hinsichtlich der Struktur als auch hinsichtlich der Höhe der angemessenen Besoldung. Innerhalb dieses Ermessensspielraums darf der Gesetzgeber das Besoldungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung anpassen und verschiedenartige Gesichtspunkte berücksichtigen.

Dieser Gestaltungsspielraum und die verfassungsrechtlichen Vorgaben zwingen also gerade nicht zu einer Besoldungserhöhung nach einer mathematisch ableitbaren Formel. Umgekehrt erfolgt eine Bezügeerhöhung auch nicht ohne jeden Bezugspunkt. Denn natürlich bilden die Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten, die Entwicklung der Tarifabschlüsse in der Privatwirtschaft sowie der Renten wichtige Anhaltspunkte für eine Besoldungsanpassung. Diese Faktoren sind wesentlich für die Einschätzung, welche Einkommensveränderungen notwendig und sachgerecht sind. Die Landesregierung hat selbst in ihrer Gesetzesbegründung darauf hingewiesen.

Andere Faktoren, wie etwa das Bruttoinlandsprodukt oder das Geldmengenwachstum, lassen als rein volkswirtschaftliche Messgrößen keine Rückschlüsse auf die Einkommensentwicklung der Beschäftigten insgesamt oder die wirtschaftliche Teilhabe der Bevölkerung zu. Isolierte Rück-

schlüsse auf die finanzielle Situation der Beamten, Richter und deren Familien können daraus erst recht nicht gezogen werden.

Der Hauptbezugspunkt für die Gestaltung der Besoldung besteht vielmehr zum Gehalts- und Lohnniveau innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes auf der entsprechenden Qualifikationsebene. Die Landesregierung hat aber in ihrer Gesetzesbegründung bereits darauf hingewiesen, dass eine Anknüpfung an die Durchschnittslohnzuwächse aller Branchen sehr schwierig ist, weil sich auch außerhalb des öffentlichen Dienstes die Anpassungsmaßnahmen nicht gleichmäßig vollziehen. Ebenfalls sehr schwierig wäre es, diese Niveaugruppen den entsprechenden Verantwortungs- und Qualifikationsebenen im öffentlichen Dienst sachgerecht zuzuordnen.

Daher ist die seit Jahren von Bund und Ländern praktizierte Anknüpfung an die tariflichen Erhöhungen für angestellte Beschäftigte im öffentlichen Dienst auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die sachgerechteste Lösung.

Die Landesregierung sieht auch bei dem Ihnen jetzt vorliegenden Gesetzentwurf keinen Grund, die Besoldungsanpassung nicht an den Tarifabschluss anzuknüpfen. Insgesamt – und in diesem Punkt bin ich einer Meinung mit dem Landesvorsitzenden des DBB Mecklenburg-Vorpommern – setzen wir uns mit dieser Regelung im Vergleich zu anderen Ländern nicht an die Spitze der Bewegung. Wir tragen aber auch nicht die „Rote Laterne“. Insoweit können Sie davon ausgehen, dass die Beamten mit der jetzt getroffenen Regelung gegenüber den Angestellten nicht schlechter, aber eben auch nicht besser gestellt werden.

Wegen weiterer Einzelheiten möchte ich auf die Begründung des Gesetzentwurfs verweisen, die sich eingehend und detailliert mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, den verschiedenen Indizes und der tariflichen Entwicklung auseinandersetzt. Sie finden dort auf acht Seiten die vielfältigen Überlegungen, von denen sich die Landesregierung bei ihrer Ermessensentscheidung hat leiten lassen. In der weit überwiegenden Zahl der Anpassungsgesetze anderer Länder fällt die Begründung deutlich kürzer aus. Dennoch sind Rechtssicherheit und rechtliche Verbindlichkeit der in diesen Ländern getroffenen Regelungen in den dortigen Verfahren nicht in Zweifel gezogen worden.

Zum Zweiten Punkt – also zur Frage nach der Einheitlichkeit der Besoldungserhöhung für Landes- und Kommunalbeamte – habe ich schon in meiner Einbringungsrede Stellung bezogen. Ich möchte aber noch einmal betonen, dass wir mit diesem Gesetz ausschließlich den Tarifabschluss der Länder aus dem Jahr 2006 nachzeichnen. Der kürzliche vollzogene Tarifabschluss auf Bundes- wie Kommunalebene hat somit keinen Pilotcharakter, sondern allenfalls mittelbare Signalwirkung für künftige Länderabschlüsse. Aussagen über die weitere tarifliche und später auch besoldungsrechtliche Entwicklung werden erst nach einem neuen Tarifabschluss für die Landesangestellten möglich sein. Diese Verhandlungen werden 2009 aufgenommen.

Es ist aber ausdrücklich die Position der Landesregierung, ein einheitliches Besoldungsrecht für alle Beamten im Land zu bewahren. Wir wollen ohne zwingenden Grund Konkurrenz unter den Dienstherren innerhalb des Landes unbedingt vermeiden. Ich freue mich, dass auch der Finanzausschuss diese Haltung begrüßt und unterstützt hat.

Abschließend zum dritten und letzten Punkt, also zur Frage nach der um drei Monate verzögerten Bezügeerhöhung. Mecklenburg-Vorpommern liegt mit dieser Verschiebung im Vergleich zu anderen Bundesländern im Mittelfeld. Eine großzügigere vorgezogene Anpassung wäre für unser Land - gerade in seiner Rolle als Empfängerland im Finanzausgleich - problematisch. Ich bitte Sie auch, dabei zu berücksichtigen, dass das verfügbare Nettoeinkommen der Beamten und Richter trotz dieser relativ geringen Verschiebung keinesfalls hinter dem Nettoeinkommen der Angestellten zurückbleibt. Und hinzu kommt der nicht zu unterschätzende Anspruch der Beamten

und Richter auf einen gesicherten Vollzeitarbeitsplatz. All dies im Blick ist eine dreimonatige Verschiebung der Bezügeerhöhung sicher vertretbar.

Meine Damen und Herren,
ich bin der festen Überzeugung, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht nur in der Sache, sondern auch in der Begründung ausgewogen ist. Ich bitte Sie daher um Ihre Zustimmung, damit die Rechtsgrundlage für die erhöhten Bezügezahlungen an die Beamten, Richter und ihre Familien ermöglicht wird.

Bezügeanpassungsgesetz

Rede der Finanzministerin Sigrid Keler zur 2. Lesung des Entwurfes des Bezügeanpassungsgesetzes
am 2. Juli 2008 vor dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
meine Damen und Herren Abgeordnete,

nach den intensiven und konstruktiven Beratungen im Finanzausschuss, für die ich mich ausdrücklich bei Ihnen bedanke, möchte ich die heutige 2. Lesung des Gesetzentwurfes nutzen, um auf einige spezielle Rechtsfragen einzugehen, die in der Abschlussberatung des Finanzausschusses zur Sprache kamen.

Anlass war ein Schreiben des Landesrechnungshofes vom 17. Juni, in dem in mehreren Punkten ein Begründungsdefizit des Gesetzentwurfes bemängelt wurde. Lassen Sie mich zuerst mein Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass uns diese Hinweise erst am Tag der Abschlussberatung des Finanzausschusses erreichten. Da es leider nicht möglich war, diese Fragen auf der letzten Ausschusssitzung mit einem Vertreter des Landesrechnungshofes zu diskutieren, möchte ich die Gelegenheit der Parlamentsdebatte nutzen, um noch einmal die Rechtsauffassung des Finanzministeriums darzustellen.

Drei Punkte sind es, die vom Landesrechnungshof kritisiert werden: Erstens eine mangelhafte Begründung für die Höhe der Besoldungsanpassung. Zweitens die fehlende Auseinandersetzung mit der Aufspaltung des einheitlichen Tarifbereichs in den Tarif für Bundes- und Kommunalangestellte einerseits und für Landesangestellte andererseits. Und drittens eine nicht ausreichende Begründung für die Wahl des Anpassungszeitraumes der Besoldungserhöhung.

Meine Damen und Herren Abgeordnete,
zunächst einmal möchte ich betonen, dass der Gesetzgeber beim Erlass besoldungsrechtlicher Vorschriften einen weiten Spielraum politischen Ermessens hat, und zwar sowohl hinsichtlich der Struktur als auch hinsichtlich der Höhe der angemessenen Besoldung. Innerhalb dieses Ermessensspielraums darf der Gesetzgeber das Besoldungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung anpassen und verschiedenartige Gesichtspunkte berücksichtigen.

Dieser Gestaltungsspielraum und die verfassungsrechtlichen Vorgaben zwingen also gerade nicht zu einer Besoldungserhöhung nach einer mathematisch ableitbaren Formel. Umgekehrt erfolgt eine Bezügeerhöhung auch nicht ohne jeden Bezugspunkt. Denn natürlich bilden die Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten, die Entwicklung der Tarifabschlüsse in der Privatwirtschaft sowie der Renten wichtige Anhaltspunkte für eine Besoldungsanpassung. Diese Faktoren sind wesentlich für die Einschätzung, welche Einkommensveränderungen notwendig und sachgerecht sind. Die Landesregierung hat selbst in ihrer Gesetzesbegründung darauf hingewiesen.

Andere Faktoren, wie etwa das Bruttoinlandsprodukt oder das Geldmengenwachstum, lassen als rein volkswirtschaftliche Messgrößen keine Rückschlüsse auf die Einkommensentwicklung der Beschäftigten insgesamt oder die wirtschaftliche Teilhabe der Bevölkerung zu. Isolierte Rück-

schlüsse auf die finanzielle Situation der Beamten, Richter und deren Familien können daraus erst recht nicht gezogen werden.

Der Hauptbezugspunkt für die Gestaltung der Besoldung besteht vielmehr zum Gehalts- und Lohnniveau innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes auf der entsprechenden Qualifikationsebene. Die Landesregierung hat aber in ihrer Gesetzesbegründung bereits darauf hingewiesen, dass eine Anknüpfung an die Durchschnittslohnzuwächse aller Branchen sehr schwierig ist, weil sich auch außerhalb des öffentlichen Dienstes die Anpassungsmaßnahmen nicht gleichmäßig vollziehen. Ebenfalls sehr schwierig wäre es, diese Niveaugruppen den entsprechenden Verantwortungs- und Qualifikationsebenen im öffentlichen Dienst sachgerecht zuzuordnen.

Daher ist die seit Jahren von Bund und Ländern praktizierte Anknüpfung an die tariflichen Erhöhungen für angestellte Beschäftigte im öffentlichen Dienst auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die sachgerechteste Lösung.

Die Landesregierung sieht auch bei dem Ihnen jetzt vorliegenden Gesetzentwurf keinen Grund, die Besoldungsanpassung nicht an den Tarifabschluss anzuknüpfen. Insgesamt – und in diesem Punkt bin ich einer Meinung mit dem Landesvorsitzenden des DBB Mecklenburg-Vorpommern – setzen wir uns mit dieser Regelung im Vergleich zu anderen Ländern nicht an die Spitze der Bewegung. Wir tragen aber auch nicht die „Rote Laterne“. Insoweit können Sie davon ausgehen, dass die Beamten mit der jetzt getroffenen Regelung gegenüber den Angestellten nicht schlechter, aber eben auch nicht besser gestellt werden.

Wegen weiterer Einzelheiten möchte ich auf die Begründung des Gesetzentwurfs verweisen, die sich eingehend und detailliert mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, den verschiedenen Indizes und der tariflichen Entwicklung auseinandersetzt. Sie finden dort auf acht Seiten die vielfältigen Überlegungen, von denen sich die Landesregierung bei ihrer Ermessensentscheidung hat leiten lassen. In der weit überwiegenden Zahl der Anpassungsgesetze anderer Länder fällt die Begründung deutlich kürzer aus. Dennoch sind Rechtssicherheit und rechtliche Verbindlichkeit der in diesen Ländern getroffenen Regelungen in den dortigen Verfahren nicht in Zweifel gezogen worden.

Zum Zweiten Punkt – also zur Frage nach der Einheitlichkeit der Besoldungserhöhung für Landes- und Kommunalbeamte – habe ich schon in meiner Einbringungsrede Stellung bezogen. Ich möchte aber noch einmal betonen, dass wir mit diesem Gesetz ausschließlich den Tarifabschluss der Länder aus dem Jahr 2006 nachzeichnen. Der kürzliche vollzogene Tarifabschluss auf Bundes- wie Kommunalebene hat somit keinen Pilotcharakter, sondern allenfalls mittelbare Signalwirkung für künftige Länderabschlüsse. Aussagen über die weitere tarifliche und später auch besoldungsrechtliche Entwicklung werden erst nach einem neuen Tarifabschluss für die Landesangestellten möglich sein. Diese Verhandlungen werden 2009 aufgenommen.

Es ist aber ausdrücklich die Position der Landesregierung, ein einheitliches Besoldungsrecht für alle Beamten im Land zu bewahren. Wir wollen ohne zwingenden Grund Konkurrenz unter den Dienstherren innerhalb des Landes unbedingt vermeiden. Ich freue mich, dass auch der Finanzausschuss diese Haltung begrüßt und unterstützt hat.

Abschließend zum dritten und letzten Punkt, also zur Frage nach der um drei Monate verzögerten Bezügeerhöhung. Mecklenburg-Vorpommern liegt mit dieser Verschiebung im Vergleich zu anderen Bundesländern im Mittelfeld. Eine großzügigere vorgezogene Anpassung wäre für unser Land - gerade in seiner Rolle als Empfängerland im Finanzausgleich - problematisch. Ich bitte Sie auch, dabei zu berücksichtigen, dass das verfügbare Nettoeinkommen der Beamten und Richter trotz dieser relativ geringen Verschiebung keinesfalls hinter dem Nettoeinkommen der Angestellten zurückbleibt. Und hinzu kommt der nicht zu unterschätzende Anspruch der Beamten

und Richter auf einen gesicherten Vollzeitarbeitsplatz. All dies im Blick ist eine dreimonatige Verschiebung der Bezügeerhöhung sicher vertretbar.

Meine Damen und Herren,
ich bin der festen Überzeugung, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht nur in der Sache, sondern auch in der Begründung ausgewogen ist. Ich bitte Sie daher um Ihre Zustimmung, damit die Rechtsgrundlage für die erhöhten Bezügezahlungen an die Beamten, Richter und ihre Familien ermöglicht wird.

Bezügeanpassungsgesetz

Rede der Finanzministerin Sigrid Keler zur 2. Lesung des Entwurfes des Bezügeanpassungsgesetzes
am 2. Juli 2008 vor dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
meine Damen und Herren Abgeordnete,

nach den intensiven und konstruktiven Beratungen im Finanzausschuss, für die ich mich ausdrücklich bei Ihnen bedanke, möchte ich die heutige 2. Lesung des Gesetzentwurfes nutzen, um auf einige spezielle Rechtsfragen einzugehen, die in der Abschlussberatung des Finanzausschusses zur Sprache kamen.

Anlass war ein Schreiben des Landesrechnungshofes vom 17. Juni, in dem in mehreren Punkten ein Begründungsdefizit des Gesetzentwurfes bemängelt wurde. Lassen Sie mich zuerst mein Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass uns diese Hinweise erst am Tag der Abschlussberatung des Finanzausschusses erreichten. Da es leider nicht möglich war, diese Fragen auf der letzten Ausschusssitzung mit einem Vertreter des Landesrechnungshofes zu diskutieren, möchte ich die Gelegenheit der Parlamentsdebatte nutzen, um noch einmal die Rechtsauffassung des Finanzministeriums darzustellen.

Drei Punkte sind es, die vom Landesrechnungshof kritisiert werden: Erstens eine mangelhafte Begründung für die Höhe der Besoldungsanpassung. Zweitens die fehlende Auseinandersetzung mit der Aufspaltung des einheitlichen Tarifbereichs in den Tarif für Bundes- und Kommunalangestellte einerseits und für Landesangestellte andererseits. Und drittens eine nicht ausreichende Begründung für die Wahl des Anpassungszeitraumes der Besoldungserhöhung.

Meine Damen und Herren Abgeordnete,
zunächst einmal möchte ich betonen, dass der Gesetzgeber beim Erlass besoldungsrechtlicher Vorschriften einen weiten Spielraum politischen Ermessens hat, und zwar sowohl hinsichtlich der Struktur als auch hinsichtlich der Höhe der angemessenen Besoldung. Innerhalb dieses Ermessensspielraums darf der Gesetzgeber das Besoldungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung anpassen und verschiedenartige Gesichtspunkte berücksichtigen.

Dieser Gestaltungsspielraum und die verfassungsrechtlichen Vorgaben zwingen also gerade nicht zu einer Besoldungserhöhung nach einer mathematisch ableitbaren Formel. Umgekehrt erfolgt eine Bezügeerhöhung auch nicht ohne jeden Bezugspunkt. Denn natürlich bilden die Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten, die Entwicklung der Tarifabschlüsse in der Privatwirtschaft sowie der Renten wichtige Anhaltspunkte für eine Besoldungsanpassung. Diese Faktoren sind wesentlich für die Einschätzung, welche Einkommensveränderungen notwendig und sachgerecht sind. Die Landesregierung hat selbst in ihrer Gesetzesbegründung darauf hingewiesen.

Andere Faktoren, wie etwa das Bruttoinlandsprodukt oder das Geldmengenwachstum, lassen als rein volkswirtschaftliche Messgrößen keine Rückschlüsse auf die Einkommensentwicklung der Beschäftigten insgesamt oder die wirtschaftliche Teilhabe der Bevölkerung zu. Isolierte Rück-

schlüsse auf die finanzielle Situation der Beamten, Richter und deren Familien können daraus erst recht nicht gezogen werden.

Der Hauptbezugspunkt für die Gestaltung der Besoldung besteht vielmehr zum Gehalts- und Lohnniveau innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes auf der entsprechenden Qualifikationsebene. Die Landesregierung hat aber in ihrer Gesetzesbegründung bereits darauf hingewiesen, dass eine Anknüpfung an die Durchschnittslohnzuwächse aller Branchen sehr schwierig ist, weil sich auch außerhalb des öffentlichen Dienstes die Anpassungsmaßnahmen nicht gleichmäßig vollziehen. Ebenfalls sehr schwierig wäre es, diese Niveaugruppen den entsprechenden Verantwortungs- und Qualifikationsebenen im öffentlichen Dienst sachgerecht zuzuordnen.

Daher ist die seit Jahren von Bund und Ländern praktizierte Anknüpfung an die tariflichen Erhöhungen für angestellte Beschäftigte im öffentlichen Dienst auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die sachgerechteste Lösung.

Die Landesregierung sieht auch bei dem Ihnen jetzt vorliegenden Gesetzentwurf keinen Grund, die Besoldungsanpassung nicht an den Tarifabschluss anzuknüpfen. Insgesamt – und in diesem Punkt bin ich einer Meinung mit dem Landesvorsitzenden des DBB Mecklenburg-Vorpommern – setzen wir uns mit dieser Regelung im Vergleich zu anderen Ländern nicht an die Spitze der Bewegung. Wir tragen aber auch nicht die „Rote Laterne“. Insoweit können Sie davon ausgehen, dass die Beamten mit der jetzt getroffenen Regelung gegenüber den Angestellten nicht schlechter, aber eben auch nicht besser gestellt werden.

Wegen weiterer Einzelheiten möchte ich auf die Begründung des Gesetzentwurfs verweisen, die sich eingehend und detailliert mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, den verschiedenen Indizes und der tariflichen Entwicklung auseinandersetzt. Sie finden dort auf acht Seiten die vielfältigen Überlegungen, von denen sich die Landesregierung bei ihrer Ermessensentscheidung hat leiten lassen. In der weit überwiegenden Zahl der Anpassungsgesetze anderer Länder fällt die Begründung deutlich kürzer aus. Dennoch sind Rechtssicherheit und rechtliche Verbindlichkeit der in diesen Ländern getroffenen Regelungen in den dortigen Verfahren nicht in Zweifel gezogen worden.

Zum Zweiten Punkt – also zur Frage nach der Einheitlichkeit der Besoldungserhöhung für Landes- und Kommunalbeamte – habe ich schon in meiner Einbringungsrede Stellung bezogen. Ich möchte aber noch einmal betonen, dass wir mit diesem Gesetz ausschließlich den Tarifabschluss der Länder aus dem Jahr 2006 nachzeichnen. Der kürzliche vollzogene Tarifabschluss auf Bundes- wie Kommunalebene hat somit keinen Pilotcharakter, sondern allenfalls mittelbare Signalwirkung für künftige Länderabschlüsse. Aussagen über die weitere tarifliche und später auch besoldungsrechtliche Entwicklung werden erst nach einem neuen Tarifabschluss für die Landesangestellten möglich sein. Diese Verhandlungen werden 2009 aufgenommen.

Es ist aber ausdrücklich die Position der Landesregierung, ein einheitliches Besoldungsrecht für alle Beamten im Land zu bewahren. Wir wollen ohne zwingenden Grund Konkurrenz unter den Dienstherren innerhalb des Landes unbedingt vermeiden. Ich freue mich, dass auch der Finanzausschuss diese Haltung begrüßt und unterstützt hat.

Abschließend zum dritten und letzten Punkt, also zur Frage nach der um drei Monate verzögerten Bezügeerhöhung. Mecklenburg-Vorpommern liegt mit dieser Verschiebung im Vergleich zu anderen Bundesländern im Mittelfeld. Eine großzügigere vorgezogene Anpassung wäre für unser Land - gerade in seiner Rolle als Empfängerland im Finanzausgleich - problematisch. Ich bitte Sie auch, dabei zu berücksichtigen, dass das verfügbare Nettoeinkommen der Beamten und Richter trotz dieser relativ geringen Verschiebung keinesfalls hinter dem Nettoeinkommen der Angestellten zurückbleibt. Und hinzu kommt der nicht zu unterschätzende Anspruch der Beamten

und Richter auf einen gesicherten Vollzeitarbeitsplatz. All dies im Blick ist eine dreimonatige Verschiebung der Bezügeerhöhung sicher vertretbar.

Meine Damen und Herren,
ich bin der festen Überzeugung, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht nur in der Sache, sondern auch in der Begründung ausgewogen ist. Ich bitte Sie daher um Ihre Zustimmung, damit die Rechtsgrundlage für die erhöhten Bezügezahlungen an die Beamten, Richter und ihre Familien ermöglicht wird.

Bezügeanpassungsgesetz

Rede der Finanzministerin Sigrid Keler zur 2. Lesung des Entwurfes des Bezügeanpassungsgesetzes
am 2. Juli 2008 vor dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
meine Damen und Herren Abgeordnete,

nach den intensiven und konstruktiven Beratungen im Finanzausschuss, für die ich mich ausdrücklich bei Ihnen bedanke, möchte ich die heutige 2. Lesung des Gesetzentwurfes nutzen, um auf einige spezielle Rechtsfragen einzugehen, die in der Abschlussberatung des Finanzausschusses zur Sprache kamen.

Anlass war ein Schreiben des Landesrechnungshofes vom 17. Juni, in dem in mehreren Punkten ein Begründungsdefizit des Gesetzentwurfes bemängelt wurde. Lassen Sie mich zuerst mein Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass uns diese Hinweise erst am Tag der Abschlussberatung des Finanzausschusses erreichten. Da es leider nicht möglich war, diese Fragen auf der letzten Ausschusssitzung mit einem Vertreter des Landesrechnungshofes zu diskutieren, möchte ich die Gelegenheit der Parlamentsdebatte nutzen, um noch einmal die Rechtsauffassung des Finanzministeriums darzustellen.

Drei Punkte sind es, die vom Landesrechnungshof kritisiert werden: Erstens eine mangelhafte Begründung für die Höhe der Besoldungsanpassung. Zweitens die fehlende Auseinandersetzung mit der Aufspaltung des einheitlichen Tarifbereichs in den Tarif für Bundes- und Kommunalangestellte einerseits und für Landesangestellte andererseits. Und drittens eine nicht ausreichende Begründung für die Wahl des Anpassungszeitraumes der Besoldungserhöhung.

Meine Damen und Herren Abgeordnete,
zunächst einmal möchte ich betonen, dass der Gesetzgeber beim Erlass besoldungsrechtlicher Vorschriften einen weiten Spielraum politischen Ermessens hat, und zwar sowohl hinsichtlich der Struktur als auch hinsichtlich der Höhe der angemessenen Besoldung. Innerhalb dieses Ermessensspielraums darf der Gesetzgeber das Besoldungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung anpassen und verschiedenartige Gesichtspunkte berücksichtigen.

Dieser Gestaltungsspielraum und die verfassungsrechtlichen Vorgaben zwingen also gerade nicht zu einer Besoldungserhöhung nach einer mathematisch ableitbaren Formel. Umgekehrt erfolgt eine Bezügeerhöhung auch nicht ohne jeden Bezugspunkt. Denn natürlich bilden die Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten, die Entwicklung der Tarifabschlüsse in der Privatwirtschaft sowie der Renten wichtige Anhaltspunkte für eine Besoldungsanpassung. Diese Faktoren sind wesentlich für die Einschätzung, welche Einkommensveränderungen notwendig und sachgerecht sind. Die Landesregierung hat selbst in ihrer Gesetzesbegründung darauf hingewiesen.

Andere Faktoren, wie etwa das Bruttoinlandsprodukt oder das Geldmengenwachstum, lassen als rein volkswirtschaftliche Messgrößen keine Rückschlüsse auf die Einkommensentwicklung der Beschäftigten insgesamt oder die wirtschaftliche Teilhabe der Bevölkerung zu. Isolierte Rück-

schlüsse auf die finanzielle Situation der Beamten, Richter und deren Familien können daraus erst recht nicht gezogen werden.

Der Hauptbezugspunkt für die Gestaltung der Besoldung besteht vielmehr zum Gehalts- und Lohnniveau innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes auf der entsprechenden Qualifikationsebene. Die Landesregierung hat aber in ihrer Gesetzesbegründung bereits darauf hingewiesen, dass eine Anknüpfung an die Durchschnittslohnzuwächse aller Branchen sehr schwierig ist, weil sich auch außerhalb des öffentlichen Dienstes die Anpassungsmaßnahmen nicht gleichmäßig vollziehen. Ebenfalls sehr schwierig wäre es, diese Niveaugruppen den entsprechenden Verantwortungs- und Qualifikationsebenen im öffentlichen Dienst sachgerecht zuzuordnen.

Daher ist die seit Jahren von Bund und Ländern praktizierte Anknüpfung an die tariflichen Erhöhungen für angestellte Beschäftigte im öffentlichen Dienst auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die sachgerechteste Lösung.

Die Landesregierung sieht auch bei dem Ihnen jetzt vorliegenden Gesetzentwurf keinen Grund, die Besoldungsanpassung nicht an den Tarifabschluss anzuknüpfen. Insgesamt – und in diesem Punkt bin ich einer Meinung mit dem Landesvorsitzenden des DBB Mecklenburg-Vorpommern – setzen wir uns mit dieser Regelung im Vergleich zu anderen Ländern nicht an die Spitze der Bewegung. Wir tragen aber auch nicht die „Rote Laterne“. Insoweit können Sie davon ausgehen, dass die Beamten mit der jetzt getroffenen Regelung gegenüber den Angestellten nicht schlechter, aber eben auch nicht besser gestellt werden.

Wegen weiterer Einzelheiten möchte ich auf die Begründung des Gesetzentwurfs verweisen, die sich eingehend und detailliert mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, den verschiedenen Indizes und der tariflichen Entwicklung auseinandersetzt. Sie finden dort auf acht Seiten die vielfältigen Überlegungen, von denen sich die Landesregierung bei ihrer Ermessensentscheidung hat leiten lassen. In der weit überwiegenden Zahl der Anpassungsgesetze anderer Länder fällt die Begründung deutlich kürzer aus. Dennoch sind Rechtssicherheit und rechtliche Verbindlichkeit der in diesen Ländern getroffenen Regelungen in den dortigen Verfahren nicht in Zweifel gezogen worden.

Zum Zweiten Punkt – also zur Frage nach der Einheitlichkeit der Besoldungserhöhung für Landes- und Kommunalbeamte – habe ich schon in meiner Einbringungsrede Stellung bezogen. Ich möchte aber noch einmal betonen, dass wir mit diesem Gesetz ausschließlich den Tarifabschluss der Länder aus dem Jahr 2006 nachzeichnen. Der kürzliche vollzogene Tarifabschluss auf Bundes- wie Kommunalebene hat somit keinen Pilotcharakter, sondern allenfalls mittelbare Signalwirkung für künftige Länderabschlüsse. Aussagen über die weitere tarifliche und später auch besoldungsrechtliche Entwicklung werden erst nach einem neuen Tarifabschluss für die Landesangestellten möglich sein. Diese Verhandlungen werden 2009 aufgenommen.

Es ist aber ausdrücklich die Position der Landesregierung, ein einheitliches Besoldungsrecht für alle Beamten im Land zu bewahren. Wir wollen ohne zwingenden Grund Konkurrenz unter den Dienstherren innerhalb des Landes unbedingt vermeiden. Ich freue mich, dass auch der Finanzausschuss diese Haltung begrüßt und unterstützt hat.

Abschließend zum dritten und letzten Punkt, also zur Frage nach der um drei Monate verzögerten Bezügeerhöhung. Mecklenburg-Vorpommern liegt mit dieser Verschiebung im Vergleich zu anderen Bundesländern im Mittelfeld. Eine großzügigere vorgezogene Anpassung wäre für unser Land - gerade in seiner Rolle als Empfängerland im Finanzausgleich - problematisch. Ich bitte Sie auch, dabei zu berücksichtigen, dass das verfügbare Nettoeinkommen der Beamten und Richter trotz dieser relativ geringen Verschiebung keinesfalls hinter dem Nettoeinkommen der Angestellten zurückbleibt. Und hinzu kommt der nicht zu unterschätzende Anspruch der Beamten

und Richter auf einen gesicherten Vollzeitarbeitsplatz. All dies im Blick ist eine dreimonatige Verschiebung der Bezügeerhöhung sicher vertretbar.

Meine Damen und Herren,
ich bin der festen Überzeugung, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht nur in der Sache, sondern auch in der Begründung ausgewogen ist. Ich bitte Sie daher um Ihre Zustimmung, damit die Rechtsgrundlage für die erhöhten Bezügezahlungen an die Beamten, Richter und ihre Familien ermöglicht wird.

Bezügeanpassungsgesetz

Rede der Finanzministerin Sigrid Keler zur 2. Lesung des Entwurfes des Bezügeanpassungsgesetzes
am 2. Juli 2008 vor dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
meine Damen und Herren Abgeordnete,

nach den intensiven und konstruktiven Beratungen im Finanzausschuss, für die ich mich ausdrücklich bei Ihnen bedanke, möchte ich die heutige 2. Lesung des Gesetzentwurfes nutzen, um auf einige spezielle Rechtsfragen einzugehen, die in der Abschlussberatung des Finanzausschusses zur Sprache kamen.

Anlass war ein Schreiben des Landesrechnungshofes vom 17. Juni, in dem in mehreren Punkten ein Begründungsdefizit des Gesetzentwurfes bemängelt wurde. Lassen Sie mich zuerst mein Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass uns diese Hinweise erst am Tag der Abschlussberatung des Finanzausschusses erreichten. Da es leider nicht möglich war, diese Fragen auf der letzten Ausschusssitzung mit einem Vertreter des Landesrechnungshofes zu diskutieren, möchte ich die Gelegenheit der Parlamentsdebatte nutzen, um noch einmal die Rechtsauffassung des Finanzministeriums darzustellen.

Drei Punkte sind es, die vom Landesrechnungshof kritisiert werden: Erstens eine mangelhafte Begründung für die Höhe der Besoldungsanpassung. Zweitens die fehlende Auseinandersetzung mit der Aufspaltung des einheitlichen Tarifbereichs in den Tarif für Bundes- und Kommunalangestellte einerseits und für Landesangestellte andererseits. Und drittens eine nicht ausreichende Begründung für die Wahl des Anpassungszeitraumes der Besoldungserhöhung.

Meine Damen und Herren Abgeordnete,
zunächst einmal möchte ich betonen, dass der Gesetzgeber beim Erlass besoldungsrechtlicher Vorschriften einen weiten Spielraum politischen Ermessens hat, und zwar sowohl hinsichtlich der Struktur als auch hinsichtlich der Höhe der angemessenen Besoldung. Innerhalb dieses Ermessensspielraums darf der Gesetzgeber das Besoldungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung anpassen und verschiedenartige Gesichtspunkte berücksichtigen.

Dieser Gestaltungsspielraum und die verfassungsrechtlichen Vorgaben zwingen also gerade nicht zu einer Besoldungserhöhung nach einer mathematisch ableitbaren Formel. Umgekehrt erfolgt eine Bezügeerhöhung auch nicht ohne jeden Bezugspunkt. Denn natürlich bilden die Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten, die Entwicklung der Tarifabschlüsse in der Privatwirtschaft sowie der Renten wichtige Anhaltspunkte für eine Besoldungsanpassung. Diese Faktoren sind wesentlich für die Einschätzung, welche Einkommensveränderungen notwendig und sachgerecht sind. Die Landesregierung hat selbst in ihrer Gesetzesbegründung darauf hingewiesen.

Andere Faktoren, wie etwa das Bruttoinlandsprodukt oder das Geldmengenwachstum, lassen als rein volkswirtschaftliche Messgrößen keine Rückschlüsse auf die Einkommensentwicklung der Beschäftigten insgesamt oder die wirtschaftliche Teilhabe der Bevölkerung zu. Isolierte Rück-

schlüsse auf die finanzielle Situation der Beamten, Richter und deren Familien können daraus erst recht nicht gezogen werden.

Der Hauptbezugspunkt für die Gestaltung der Besoldung besteht vielmehr zum Gehalts- und Lohnniveau innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes auf der entsprechenden Qualifikationsebene. Die Landesregierung hat aber in ihrer Gesetzesbegründung bereits darauf hingewiesen, dass eine Anknüpfung an die Durchschnittslohnzuwächse aller Branchen sehr schwierig ist, weil sich auch außerhalb des öffentlichen Dienstes die Anpassungsmaßnahmen nicht gleichmäßig vollziehen. Ebenfalls sehr schwierig wäre es, diese Niveaugruppen den entsprechenden Verantwortungs- und Qualifikationsebenen im öffentlichen Dienst sachgerecht zuzuordnen.

Daher ist die seit Jahren von Bund und Ländern praktizierte Anknüpfung an die tariflichen Erhöhungen für angestellte Beschäftigte im öffentlichen Dienst auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die sachgerechteste Lösung.

Die Landesregierung sieht auch bei dem Ihnen jetzt vorliegenden Gesetzentwurf keinen Grund, die Besoldungsanpassung nicht an den Tarifabschluss anzuknüpfen. Insgesamt – und in diesem Punkt bin ich einer Meinung mit dem Landesvorsitzenden des DBB Mecklenburg-Vorpommern – setzen wir uns mit dieser Regelung im Vergleich zu anderen Ländern nicht an die Spitze der Bewegung. Wir tragen aber auch nicht die „Rote Laterne“. Insoweit können Sie davon ausgehen, dass die Beamten mit der jetzt getroffenen Regelung gegenüber den Angestellten nicht schlechter, aber eben auch nicht besser gestellt werden.

Wegen weiterer Einzelheiten möchte ich auf die Begründung des Gesetzentwurfs verweisen, die sich eingehend und detailliert mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, den verschiedenen Indizes und der tariflichen Entwicklung auseinandersetzt. Sie finden dort auf acht Seiten die vielfältigen Überlegungen, von denen sich die Landesregierung bei ihrer Ermessensentscheidung hat leiten lassen. In der weit überwiegenden Zahl der Anpassungsgesetze anderer Länder fällt die Begründung deutlich kürzer aus. Dennoch sind Rechtssicherheit und rechtliche Verbindlichkeit der in diesen Ländern getroffenen Regelungen in den dortigen Verfahren nicht in Zweifel gezogen worden.

Zum Zweiten Punkt – also zur Frage nach der Einheitlichkeit der Besoldungserhöhung für Landes- und Kommunalbeamte – habe ich schon in meiner Einbringungsrede Stellung bezogen. Ich möchte aber noch einmal betonen, dass wir mit diesem Gesetz ausschließlich den Tarifabschluss der Länder aus dem Jahr 2006 nachzeichnen. Der kürzliche vollzogene Tarifabschluss auf Bundes- wie Kommunalebene hat somit keinen Pilotcharakter, sondern allenfalls mittelbare Signalwirkung für künftige Länderabschlüsse. Aussagen über die weitere tarifliche und später auch besoldungsrechtliche Entwicklung werden erst nach einem neuen Tarifabschluss für die Landesangestellten möglich sein. Diese Verhandlungen werden 2009 aufgenommen.

Es ist aber ausdrücklich die Position der Landesregierung, ein einheitliches Besoldungsrecht für alle Beamten im Land zu bewahren. Wir wollen ohne zwingenden Grund Konkurrenz unter den Dienstherren innerhalb des Landes unbedingt vermeiden. Ich freue mich, dass auch der Finanzausschuss diese Haltung begrüßt und unterstützt hat.

Abschließend zum dritten und letzten Punkt, also zur Frage nach der um drei Monate verzögerten Bezügeerhöhung. Mecklenburg-Vorpommern liegt mit dieser Verschiebung im Vergleich zu anderen Bundesländern im Mittelfeld. Eine großzügigere vorgezogene Anpassung wäre für unser Land - gerade in seiner Rolle als Empfängerland im Finanzausgleich - problematisch. Ich bitte Sie auch, dabei zu berücksichtigen, dass das verfügbare Nettoeinkommen der Beamten und Richter trotz dieser relativ geringen Verschiebung keinesfalls hinter dem Nettoeinkommen der Angestellten zurückbleibt. Und hinzu kommt der nicht zu unterschätzende Anspruch der Beamten

und Richter auf einen gesicherten Vollzeitarbeitsplatz. All dies im Blick ist eine dreimonatige Verschiebung der Bezügeerhöhung sicher vertretbar.

Meine Damen und Herren,
ich bin der festen Überzeugung, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht nur in der Sache, sondern auch in der Begründung ausgewogen ist. Ich bitte Sie daher um Ihre Zustimmung, damit die Rechtsgrundlage für die erhöhten Bezügezahlungen an die Beamten, Richter und ihre Familien ermöglicht wird.

Bezügeanpassungsgesetz

Rede der Finanzministerin Sigrid Keler zur 2. Lesung des Entwurfes des Bezügeanpassungsgesetzes
am 2. Juli 2008 vor dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
meine Damen und Herren Abgeordnete,

nach den intensiven und konstruktiven Beratungen im Finanzausschuss, für die ich mich ausdrücklich bei Ihnen bedanke, möchte ich die heutige 2. Lesung des Gesetzentwurfes nutzen, um auf einige spezielle Rechtsfragen einzugehen, die in der Abschlussberatung des Finanzausschusses zur Sprache kamen.

Anlass war ein Schreiben des Landesrechnungshofes vom 17. Juni, in dem in mehreren Punkten ein Begründungsdefizit des Gesetzentwurfes bemängelt wurde. Lassen Sie mich zuerst mein Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass uns diese Hinweise erst am Tag der Abschlussberatung des Finanzausschusses erreichten. Da es leider nicht möglich war, diese Fragen auf der letzten Ausschusssitzung mit einem Vertreter des Landesrechnungshofes zu diskutieren, möchte ich die Gelegenheit der Parlamentsdebatte nutzen, um noch einmal die Rechtsauffassung des Finanzministeriums darzustellen.

Drei Punkte sind es, die vom Landesrechnungshof kritisiert werden: Erstens eine mangelhafte Begründung für die Höhe der Besoldungsanpassung. Zweitens die fehlende Auseinandersetzung mit der Aufspaltung des einheitlichen Tarifbereichs in den Tarif für Bundes- und Kommunalangestellte einerseits und für Landesangestellte andererseits. Und drittens eine nicht ausreichende Begründung für die Wahl des Anpassungszeitraumes der Besoldungserhöhung.

Meine Damen und Herren Abgeordnete,
zunächst einmal möchte ich betonen, dass der Gesetzgeber beim Erlass besoldungsrechtlicher Vorschriften einen weiten Spielraum politischen Ermessens hat, und zwar sowohl hinsichtlich der Struktur als auch hinsichtlich der Höhe der angemessenen Besoldung. Innerhalb dieses Ermessensspielraums darf der Gesetzgeber das Besoldungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung anpassen und verschiedenartige Gesichtspunkte berücksichtigen.

Dieser Gestaltungsspielraum und die verfassungsrechtlichen Vorgaben zwingen also gerade nicht zu einer Besoldungserhöhung nach einer mathematisch ableitbaren Formel. Umgekehrt erfolgt eine Bezügeerhöhung auch nicht ohne jeden Bezugspunkt. Denn natürlich bilden die Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten, die Entwicklung der Tarifabschlüsse in der Privatwirtschaft sowie der Renten wichtige Anhaltspunkte für eine Besoldungsanpassung. Diese Faktoren sind wesentlich für die Einschätzung, welche Einkommensveränderungen notwendig und sachgerecht sind. Die Landesregierung hat selbst in ihrer Gesetzesbegründung darauf hingewiesen.

Andere Faktoren, wie etwa das Bruttoinlandsprodukt oder das Geldmengenwachstum, lassen als rein volkswirtschaftliche Messgrößen keine Rückschlüsse auf die Einkommensentwicklung der Beschäftigten insgesamt oder die wirtschaftliche Teilhabe der Bevölkerung zu. Isolierte Rück-

schlüsse auf die finanzielle Situation der Beamten, Richter und deren Familien können daraus erst recht nicht gezogen werden.

Der Hauptbezugspunkt für die Gestaltung der Besoldung besteht vielmehr zum Gehalts- und Lohnniveau innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes auf der entsprechenden Qualifikationsebene. Die Landesregierung hat aber in ihrer Gesetzesbegründung bereits darauf hingewiesen, dass eine Anknüpfung an die Durchschnittslohnzuwächse aller Branchen sehr schwierig ist, weil sich auch außerhalb des öffentlichen Dienstes die Anpassungsmaßnahmen nicht gleichmäßig vollziehen. Ebenfalls sehr schwierig wäre es, diese Niveaugruppen den entsprechenden Verantwortungs- und Qualifikationsebenen im öffentlichen Dienst sachgerecht zuzuordnen.

Daher ist die seit Jahren von Bund und Ländern praktizierte Anknüpfung an die tariflichen Erhöhungen für angestellte Beschäftigte im öffentlichen Dienst auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die sachgerechteste Lösung.

Die Landesregierung sieht auch bei dem Ihnen jetzt vorliegenden Gesetzentwurf keinen Grund, die Besoldungsanpassung nicht an den Tarifabschluss anzuknüpfen. Insgesamt – und in diesem Punkt bin ich einer Meinung mit dem Landesvorsitzenden des DBB Mecklenburg-Vorpommern – setzen wir uns mit dieser Regelung im Vergleich zu anderen Ländern nicht an die Spitze der Bewegung. Wir tragen aber auch nicht die „Rote Laterne“. Insoweit können Sie davon ausgehen, dass die Beamten mit der jetzt getroffenen Regelung gegenüber den Angestellten nicht schlechter, aber eben auch nicht besser gestellt werden.

Wegen weiterer Einzelheiten möchte ich auf die Begründung des Gesetzentwurfs verweisen, die sich eingehend und detailliert mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, den verschiedenen Indizes und der tariflichen Entwicklung auseinandersetzt. Sie finden dort auf acht Seiten die vielfältigen Überlegungen, von denen sich die Landesregierung bei ihrer Ermessensentscheidung hat leiten lassen. In der weit überwiegenden Zahl der Anpassungsgesetze anderer Länder fällt die Begründung deutlich kürzer aus. Dennoch sind Rechtssicherheit und rechtliche Verbindlichkeit der in diesen Ländern getroffenen Regelungen in den dortigen Verfahren nicht in Zweifel gezogen worden.

Zum Zweiten Punkt – also zur Frage nach der Einheitlichkeit der Besoldungserhöhung für Landes- und Kommunalbeamte – habe ich schon in meiner Einbringungsrede Stellung bezogen. Ich möchte aber noch einmal betonen, dass wir mit diesem Gesetz ausschließlich den Tarifabschluss der Länder aus dem Jahr 2006 nachzeichnen. Der kürzliche vollzogene Tarifabschluss auf Bundes- wie Kommunalebene hat somit keinen Pilotcharakter, sondern allenfalls mittelbare Signalwirkung für künftige Länderabschlüsse. Aussagen über die weitere tarifliche und später auch besoldungsrechtliche Entwicklung werden erst nach einem neuen Tarifabschluss für die Landesangestellten möglich sein. Diese Verhandlungen werden 2009 aufgenommen.

Es ist aber ausdrücklich die Position der Landesregierung, ein einheitliches Besoldungsrecht für alle Beamten im Land zu bewahren. Wir wollen ohne zwingenden Grund Konkurrenz unter den Dienstherren innerhalb des Landes unbedingt vermeiden. Ich freue mich, dass auch der Finanzausschuss diese Haltung begrüßt und unterstützt hat.

Abschließend zum dritten und letzten Punkt, also zur Frage nach der um drei Monate verzögerten Bezügeerhöhung. Mecklenburg-Vorpommern liegt mit dieser Verschiebung im Vergleich zu anderen Bundesländern im Mittelfeld. Eine großzügigere vorgezogene Anpassung wäre für unser Land - gerade in seiner Rolle als Empfängerland im Finanzausgleich - problematisch. Ich bitte Sie auch, dabei zu berücksichtigen, dass das verfügbare Nettoeinkommen der Beamten und Richter trotz dieser relativ geringen Verschiebung keinesfalls hinter dem Nettoeinkommen der Angestellten zurückbleibt. Und hinzu kommt der nicht zu unterschätzende Anspruch der Beamten

und Richter auf einen gesicherten Vollzeitarbeitsplatz. All dies im Blick ist eine dreimonatige Verschiebung der Bezügeerhöhung sicher vertretbar.

Meine Damen und Herren,
ich bin der festen Überzeugung, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht nur in der Sache, sondern auch in der Begründung ausgewogen ist. Ich bitte Sie daher um Ihre Zustimmung, damit die Rechtsgrundlage für die erhöhten Bezügezahlungen an die Beamten, Richter und ihre Familien ermöglicht wird.

Bezügeanpassungsgesetz

Rede der Finanzministerin Sigrid Keler zur 2. Lesung des Entwurfes des Bezügeanpassungsgesetzes
am 2. Juli 2008 vor dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
meine Damen und Herren Abgeordnete,

nach den intensiven und konstruktiven Beratungen im Finanzausschuss, für die ich mich ausdrücklich bei Ihnen bedanke, möchte ich die heutige 2. Lesung des Gesetzentwurfes nutzen, um auf einige spezielle Rechtsfragen einzugehen, die in der Abschlussberatung des Finanzausschusses zur Sprache kamen.

Anlass war ein Schreiben des Landesrechnungshofes vom 17. Juni, in dem in mehreren Punkten ein Begründungsdefizit des Gesetzentwurfes bemängelt wurde. Lassen Sie mich zuerst mein Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass uns diese Hinweise erst am Tag der Abschlussberatung des Finanzausschusses erreichten. Da es leider nicht möglich war, diese Fragen auf der letzten Ausschusssitzung mit einem Vertreter des Landesrechnungshofes zu diskutieren, möchte ich die Gelegenheit der Parlamentsdebatte nutzen, um noch einmal die Rechtsauffassung des Finanzministeriums darzustellen.

Drei Punkte sind es, die vom Landesrechnungshof kritisiert werden: Erstens eine mangelhafte Begründung für die Höhe der Besoldungsanpassung. Zweitens die fehlende Auseinandersetzung mit der Aufspaltung des einheitlichen Tarifbereichs in den Tarif für Bundes- und Kommunalangestellte einerseits und für Landesangestellte andererseits. Und drittens eine nicht ausreichende Begründung für die Wahl des Anpassungszeitraumes der Besoldungserhöhung.

Meine Damen und Herren Abgeordnete,
zunächst einmal möchte ich betonen, dass der Gesetzgeber beim Erlass besoldungsrechtlicher Vorschriften einen weiten Spielraum politischen Ermessens hat, und zwar sowohl hinsichtlich der Struktur als auch hinsichtlich der Höhe der angemessenen Besoldung. Innerhalb dieses Ermessensspielraums darf der Gesetzgeber das Besoldungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung anpassen und verschiedenartige Gesichtspunkte berücksichtigen.

Dieser Gestaltungsspielraum und die verfassungsrechtlichen Vorgaben zwingen also gerade nicht zu einer Besoldungserhöhung nach einer mathematisch ableitbaren Formel. Umgekehrt erfolgt eine Bezügeerhöhung auch nicht ohne jeden Bezugspunkt. Denn natürlich bilden die Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten, die Entwicklung der Tarifabschlüsse in der Privatwirtschaft sowie der Renten wichtige Anhaltspunkte für eine Besoldungsanpassung. Diese Faktoren sind wesentlich für die Einschätzung, welche Einkommensveränderungen notwendig und sachgerecht sind. Die Landesregierung hat selbst in ihrer Gesetzesbegründung darauf hingewiesen.

Andere Faktoren, wie etwa das Bruttoinlandsprodukt oder das Geldmengenwachstum, lassen als rein volkswirtschaftliche Messgrößen keine Rückschlüsse auf die Einkommensentwicklung der Beschäftigten insgesamt oder die wirtschaftliche Teilhabe der Bevölkerung zu. Isolierte Rück-

schlüsse auf die finanzielle Situation der Beamten, Richter und deren Familien können daraus erst recht nicht gezogen werden.

Der Hauptbezugspunkt für die Gestaltung der Besoldung besteht vielmehr zum Gehalts- und Lohnniveau innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes auf der entsprechenden Qualifikationsebene. Die Landesregierung hat aber in ihrer Gesetzesbegründung bereits darauf hingewiesen, dass eine Anknüpfung an die Durchschnittslohnzuwächse aller Branchen sehr schwierig ist, weil sich auch außerhalb des öffentlichen Dienstes die Anpassungsmaßnahmen nicht gleichmäßig vollziehen. Ebenfalls sehr schwierig wäre es, diese Niveaugruppen den entsprechenden Verantwortungs- und Qualifikationsebenen im öffentlichen Dienst sachgerecht zuzuordnen.

Daher ist die seit Jahren von Bund und Ländern praktizierte Anknüpfung an die tariflichen Erhöhungen für angestellte Beschäftigte im öffentlichen Dienst auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die sachgerechteste Lösung.

Die Landesregierung sieht auch bei dem Ihnen jetzt vorliegenden Gesetzentwurf keinen Grund, die Besoldungsanpassung nicht an den Tarifabschluss anzuknüpfen. Insgesamt – und in diesem Punkt bin ich einer Meinung mit dem Landesvorsitzenden des DBB Mecklenburg-Vorpommern – setzen wir uns mit dieser Regelung im Vergleich zu anderen Ländern nicht an die Spitze der Bewegung. Wir tragen aber auch nicht die „Rote Laterne“. Insoweit können Sie davon ausgehen, dass die Beamten mit der jetzt getroffenen Regelung gegenüber den Angestellten nicht schlechter, aber eben auch nicht besser gestellt werden.

Wegen weiterer Einzelheiten möchte ich auf die Begründung des Gesetzentwurfs verweisen, die sich eingehend und detailliert mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, den verschiedenen Indizes und der tariflichen Entwicklung auseinandersetzt. Sie finden dort auf acht Seiten die vielfältigen Überlegungen, von denen sich die Landesregierung bei ihrer Ermessensentscheidung hat leiten lassen. In der weit überwiegenden Zahl der Anpassungsgesetze anderer Länder fällt die Begründung deutlich kürzer aus. Dennoch sind Rechtssicherheit und rechtliche Verbindlichkeit der in diesen Ländern getroffenen Regelungen in den dortigen Verfahren nicht in Zweifel gezogen worden.

Zum Zweiten Punkt – also zur Frage nach der Einheitlichkeit der Besoldungserhöhung für Landes- und Kommunalbeamte – habe ich schon in meiner Einbringungsrede Stellung bezogen. Ich möchte aber noch einmal betonen, dass wir mit diesem Gesetz ausschließlich den Tarifabschluss der Länder aus dem Jahr 2006 nachzeichnen. Der kürzliche vollzogene Tarifabschluss auf Bundes- wie Kommunalebene hat somit keinen Pilotcharakter, sondern allenfalls mittelbare Signalwirkung für künftige Länderabschlüsse. Aussagen über die weitere tarifliche und später auch besoldungsrechtliche Entwicklung werden erst nach einem neuen Tarifabschluss für die Landesangestellten möglich sein. Diese Verhandlungen werden 2009 aufgenommen.

Es ist aber ausdrücklich die Position der Landesregierung, ein einheitliches Besoldungsrecht für alle Beamten im Land zu bewahren. Wir wollen ohne zwingenden Grund Konkurrenz unter den Dienstherren innerhalb des Landes unbedingt vermeiden. Ich freue mich, dass auch der Finanzausschuss diese Haltung begrüßt und unterstützt hat.

Abschließend zum dritten und letzten Punkt, also zur Frage nach der um drei Monate verzögerten Bezügeerhöhung. Mecklenburg-Vorpommern liegt mit dieser Verschiebung im Vergleich zu anderen Bundesländern im Mittelfeld. Eine großzügigere vorgezogene Anpassung wäre für unser Land - gerade in seiner Rolle als Empfängerland im Finanzausgleich - problematisch. Ich bitte Sie auch, dabei zu berücksichtigen, dass das verfügbare Nettoeinkommen der Beamten und Richter trotz dieser relativ geringen Verschiebung keinesfalls hinter dem Nettoeinkommen der Angestellten zurückbleibt. Und hinzu kommt der nicht zu unterschätzende Anspruch der Beamten

und Richter auf einen gesicherten Vollzeitarbeitsplatz. All dies im Blick ist eine dreimonatige Verschiebung der Bezügeerhöhung sicher vertretbar.

Meine Damen und Herren,
ich bin der festen Überzeugung, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht nur in der Sache, sondern auch in der Begründung ausgewogen ist. Ich bitte Sie daher um Ihre Zustimmung, damit die Rechtsgrundlage für die erhöhten Bezügezahlungen an die Beamten, Richter und ihre Familien ermöglicht wird.

Bezügeanpassungsgesetz

Rede der Finanzministerin Sigrid Keler zur 2. Lesung des Entwurfes des Bezügeanpassungsgesetzes
am 2. Juli 2008 vor dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
meine Damen und Herren Abgeordnete,

nach den intensiven und konstruktiven Beratungen im Finanzausschuss, für die ich mich ausdrücklich bei Ihnen bedanke, möchte ich die heutige 2. Lesung des Gesetzentwurfes nutzen, um auf einige spezielle Rechtsfragen einzugehen, die in der Abschlussberatung des Finanzausschusses zur Sprache kamen.

Anlass war ein Schreiben des Landesrechnungshofes vom 17. Juni, in dem in mehreren Punkten ein Begründungsdefizit des Gesetzentwurfes bemängelt wurde. Lassen Sie mich zuerst mein Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass uns diese Hinweise erst am Tag der Abschlussberatung des Finanzausschusses erreichten. Da es leider nicht möglich war, diese Fragen auf der letzten Ausschusssitzung mit einem Vertreter des Landesrechnungshofes zu diskutieren, möchte ich die Gelegenheit der Parlamentsdebatte nutzen, um noch einmal die Rechtsauffassung des Finanzministeriums darzustellen.

Drei Punkte sind es, die vom Landesrechnungshof kritisiert werden: Erstens eine mangelhafte Begründung für die Höhe der Besoldungsanpassung. Zweitens die fehlende Auseinandersetzung mit der Aufspaltung des einheitlichen Tarifbereichs in den Tarif für Bundes- und Kommunalangestellte einerseits und für Landesangestellte andererseits. Und drittens eine nicht ausreichende Begründung für die Wahl des Anpassungszeitraumes der Besoldungserhöhung.

Meine Damen und Herren Abgeordnete,
zunächst einmal möchte ich betonen, dass der Gesetzgeber beim Erlass besoldungsrechtlicher Vorschriften einen weiten Spielraum politischen Ermessens hat, und zwar sowohl hinsichtlich der Struktur als auch hinsichtlich der Höhe der angemessenen Besoldung. Innerhalb dieses Ermessensspielraums darf der Gesetzgeber das Besoldungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung anpassen und verschiedenartige Gesichtspunkte berücksichtigen.

Dieser Gestaltungsspielraum und die verfassungsrechtlichen Vorgaben zwingen also gerade nicht zu einer Besoldungserhöhung nach einer mathematisch ableitbaren Formel. Umgekehrt erfolgt eine Bezügeerhöhung auch nicht ohne jeden Bezugspunkt. Denn natürlich bilden die Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten, die Entwicklung der Tarifabschlüsse in der Privatwirtschaft sowie der Renten wichtige Anhaltspunkte für eine Besoldungsanpassung. Diese Faktoren sind wesentlich für die Einschätzung, welche Einkommensveränderungen notwendig und sachgerecht sind. Die Landesregierung hat selbst in ihrer Gesetzesbegründung darauf hingewiesen.

Andere Faktoren, wie etwa das Bruttoinlandsprodukt oder das Geldmengenwachstum, lassen als rein volkswirtschaftliche Messgrößen keine Rückschlüsse auf die Einkommensentwicklung der Beschäftigten insgesamt oder die wirtschaftliche Teilhabe der Bevölkerung zu. Isolierte Rück-

schlüsse auf die finanzielle Situation der Beamten, Richter und deren Familien können daraus erst recht nicht gezogen werden.

Der Hauptbezugspunkt für die Gestaltung der Besoldung besteht vielmehr zum Gehalts- und Lohnniveau innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes auf der entsprechenden Qualifikationsebene. Die Landesregierung hat aber in ihrer Gesetzesbegründung bereits darauf hingewiesen, dass eine Anknüpfung an die Durchschnittslohnzuwächse aller Branchen sehr schwierig ist, weil sich auch außerhalb des öffentlichen Dienstes die Anpassungsmaßnahmen nicht gleichmäßig vollziehen. Ebenfalls sehr schwierig wäre es, diese Niveaugruppen den entsprechenden Verantwortungs- und Qualifikationsebenen im öffentlichen Dienst sachgerecht zuzuordnen.

Daher ist die seit Jahren von Bund und Ländern praktizierte Anknüpfung an die tariflichen Erhöhungen für angestellte Beschäftigte im öffentlichen Dienst auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die sachgerechteste Lösung.

Die Landesregierung sieht auch bei dem Ihnen jetzt vorliegenden Gesetzentwurf keinen Grund, die Besoldungsanpassung nicht an den Tarifabschluss anzuknüpfen. Insgesamt – und in diesem Punkt bin ich einer Meinung mit dem Landesvorsitzenden des DBB Mecklenburg-Vorpommern – setzen wir uns mit dieser Regelung im Vergleich zu anderen Ländern nicht an die Spitze der Bewegung. Wir tragen aber auch nicht die „Rote Laterne“. Insoweit können Sie davon ausgehen, dass die Beamten mit der jetzt getroffenen Regelung gegenüber den Angestellten nicht schlechter, aber eben auch nicht besser gestellt werden.

Wegen weiterer Einzelheiten möchte ich auf die Begründung des Gesetzentwurfs verweisen, die sich eingehend und detailliert mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, den verschiedenen Indizes und der tariflichen Entwicklung auseinandersetzt. Sie finden dort auf acht Seiten die vielfältigen Überlegungen, von denen sich die Landesregierung bei ihrer Ermessensentscheidung hat leiten lassen. In der weit überwiegenden Zahl der Anpassungsgesetze anderer Länder fällt die Begründung deutlich kürzer aus. Dennoch sind Rechtssicherheit und rechtliche Verbindlichkeit der in diesen Ländern getroffenen Regelungen in den dortigen Verfahren nicht in Zweifel gezogen worden.

Zum Zweiten Punkt – also zur Frage nach der Einheitlichkeit der Besoldungserhöhung für Landes- und Kommunalbeamte – habe ich schon in meiner Einbringungsrede Stellung bezogen. Ich möchte aber noch einmal betonen, dass wir mit diesem Gesetz ausschließlich den Tarifabschluss der Länder aus dem Jahr 2006 nachzeichnen. Der kürzliche vollzogene Tarifabschluss auf Bundes- wie Kommunalebene hat somit keinen Pilotcharakter, sondern allenfalls mittelbare Signalwirkung für künftige Länderabschlüsse. Aussagen über die weitere tarifliche und später auch besoldungsrechtliche Entwicklung werden erst nach einem neuen Tarifabschluss für die Landesangestellten möglich sein. Diese Verhandlungen werden 2009 aufgenommen.

Es ist aber ausdrücklich die Position der Landesregierung, ein einheitliches Besoldungsrecht für alle Beamten im Land zu bewahren. Wir wollen ohne zwingenden Grund Konkurrenz unter den Dienstherren innerhalb des Landes unbedingt vermeiden. Ich freue mich, dass auch der Finanzausschuss diese Haltung begrüßt und unterstützt hat.

Abschließend zum dritten und letzten Punkt, also zur Frage nach der um drei Monate verzögerten Bezügeerhöhung. Mecklenburg-Vorpommern liegt mit dieser Verschiebung im Vergleich zu anderen Bundesländern im Mittelfeld. Eine großzügigere vorgezogene Anpassung wäre für unser Land - gerade in seiner Rolle als Empfängerland im Finanzausgleich - problematisch. Ich bitte Sie auch, dabei zu berücksichtigen, dass das verfügbare Nettoeinkommen der Beamten und Richter trotz dieser relativ geringen Verschiebung keinesfalls hinter dem Nettoeinkommen der Angestellten zurückbleibt. Und hinzu kommt der nicht zu unterschätzende Anspruch der Beamten

und Richter auf einen gesicherten Vollzeitarbeitsplatz. All dies im Blick ist eine dreimonatige Verschiebung der Bezügeerhöhung sicher vertretbar.

Meine Damen und Herren,
ich bin der festen Überzeugung, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht nur in der Sache, sondern auch in der Begründung ausgewogen ist. Ich bitte Sie daher um Ihre Zustimmung, damit die Rechtsgrundlage für die erhöhten Bezügezahlungen an die Beamten, Richter und ihre Familien ermöglicht wird.

Bezügeanpassungsgesetz

Rede der Finanzministerin Sigrid Keler zur 2. Lesung des Entwurfes des Bezügeanpassungsgesetzes
am 2. Juli 2008 vor dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
meine Damen und Herren Abgeordnete,

nach den intensiven und konstruktiven Beratungen im Finanzausschuss, für die ich mich ausdrücklich bei Ihnen bedanke, möchte ich die heutige 2. Lesung des Gesetzentwurfes nutzen, um auf einige spezielle Rechtsfragen einzugehen, die in der Abschlussberatung des Finanzausschusses zur Sprache kamen.

Anlass war ein Schreiben des Landesrechnungshofes vom 17. Juni, in dem in mehreren Punkten ein Begründungsdefizit des Gesetzentwurfes bemängelt wurde. Lassen Sie mich zuerst mein Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass uns diese Hinweise erst am Tag der Abschlussberatung des Finanzausschusses erreichten. Da es leider nicht möglich war, diese Fragen auf der letzten Ausschusssitzung mit einem Vertreter des Landesrechnungshofes zu diskutieren, möchte ich die Gelegenheit der Parlamentsdebatte nutzen, um noch einmal die Rechtsauffassung des Finanzministeriums darzustellen.

Drei Punkte sind es, die vom Landesrechnungshof kritisiert werden: Erstens eine mangelhafte Begründung für die Höhe der Besoldungsanpassung. Zweitens die fehlende Auseinandersetzung mit der Aufspaltung des einheitlichen Tarifbereichs in den Tarif für Bundes- und Kommunalangestellte einerseits und für Landesangestellte andererseits. Und drittens eine nicht ausreichende Begründung für die Wahl des Anpassungszeitraumes der Besoldungserhöhung.

Meine Damen und Herren Abgeordnete,
zunächst einmal möchte ich betonen, dass der Gesetzgeber beim Erlass besoldungsrechtlicher Vorschriften einen weiten Spielraum politischen Ermessens hat, und zwar sowohl hinsichtlich der Struktur als auch hinsichtlich der Höhe der angemessenen Besoldung. Innerhalb dieses Ermessensspielraums darf der Gesetzgeber das Besoldungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung anpassen und verschiedenartige Gesichtspunkte berücksichtigen.

Dieser Gestaltungsspielraum und die verfassungsrechtlichen Vorgaben zwingen also gerade nicht zu einer Besoldungserhöhung nach einer mathematisch ableitbaren Formel. Umgekehrt erfolgt eine Bezügeerhöhung auch nicht ohne jeden Bezugspunkt. Denn natürlich bilden die Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten, die Entwicklung der Tarifabschlüsse in der Privatwirtschaft sowie der Renten wichtige Anhaltspunkte für eine Besoldungsanpassung. Diese Faktoren sind wesentlich für die Einschätzung, welche Einkommensveränderungen notwendig und sachgerecht sind. Die Landesregierung hat selbst in ihrer Gesetzesbegründung darauf hingewiesen.

Andere Faktoren, wie etwa das Bruttoinlandsprodukt oder das Geldmengenwachstum, lassen als rein volkswirtschaftliche Messgrößen keine Rückschlüsse auf die Einkommensentwicklung der Beschäftigten insgesamt oder die wirtschaftliche Teilhabe der Bevölkerung zu. Isolierte Rück-

schlüsse auf die finanzielle Situation der Beamten, Richter und deren Familien können daraus erst recht nicht gezogen werden.

Der Hauptbezugspunkt für die Gestaltung der Besoldung besteht vielmehr zum Gehalts- und Lohnniveau innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes auf der entsprechenden Qualifikationsebene. Die Landesregierung hat aber in ihrer Gesetzesbegründung bereits darauf hingewiesen, dass eine Anknüpfung an die Durchschnittslohnzuwächse aller Branchen sehr schwierig ist, weil sich auch außerhalb des öffentlichen Dienstes die Anpassungsmaßnahmen nicht gleichmäßig vollziehen. Ebenfalls sehr schwierig wäre es, diese Niveaugruppen den entsprechenden Verantwortungs- und Qualifikationsebenen im öffentlichen Dienst sachgerecht zuzuordnen.

Daher ist die seit Jahren von Bund und Ländern praktizierte Anknüpfung an die tariflichen Erhöhungen für angestellte Beschäftigte im öffentlichen Dienst auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die sachgerechteste Lösung.

Die Landesregierung sieht auch bei dem Ihnen jetzt vorliegenden Gesetzentwurf keinen Grund, die Besoldungsanpassung nicht an den Tarifabschluss anzuknüpfen. Insgesamt – und in diesem Punkt bin ich einer Meinung mit dem Landesvorsitzenden des DBB Mecklenburg-Vorpommern – setzen wir uns mit dieser Regelung im Vergleich zu anderen Ländern nicht an die Spitze der Bewegung. Wir tragen aber auch nicht die „Rote Laterne“. Insoweit können Sie davon ausgehen, dass die Beamten mit der jetzt getroffenen Regelung gegenüber den Angestellten nicht schlechter, aber eben auch nicht besser gestellt werden.

Wegen weiterer Einzelheiten möchte ich auf die Begründung des Gesetzentwurfs verweisen, die sich eingehend und detailliert mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, den verschiedenen Indizes und der tariflichen Entwicklung auseinandersetzt. Sie finden dort auf acht Seiten die vielfältigen Überlegungen, von denen sich die Landesregierung bei ihrer Ermessensentscheidung hat leiten lassen. In der weit überwiegenden Zahl der Anpassungsgesetze anderer Länder fällt die Begründung deutlich kürzer aus. Dennoch sind Rechtssicherheit und rechtliche Verbindlichkeit der in diesen Ländern getroffenen Regelungen in den dortigen Verfahren nicht in Zweifel gezogen worden.

Zum Zweiten Punkt – also zur Frage nach der Einheitlichkeit der Besoldungserhöhung für Landes- und Kommunalbeamte – habe ich schon in meiner Einbringungsrede Stellung bezogen. Ich möchte aber noch einmal betonen, dass wir mit diesem Gesetz ausschließlich den Tarifabschluss der Länder aus dem Jahr 2006 nachzeichnen. Der kürzliche vollzogene Tarifabschluss auf Bundes- wie Kommunalebene hat somit keinen Pilotcharakter, sondern allenfalls mittelbare Signalwirkung für künftige Länderabschlüsse. Aussagen über die weitere tarifliche und später auch besoldungsrechtliche Entwicklung werden erst nach einem neuen Tarifabschluss für die Landesangestellten möglich sein. Diese Verhandlungen werden 2009 aufgenommen.

Es ist aber ausdrücklich die Position der Landesregierung, ein einheitliches Besoldungsrecht für alle Beamten im Land zu bewahren. Wir wollen ohne zwingenden Grund Konkurrenz unter den Dienstherren innerhalb des Landes unbedingt vermeiden. Ich freue mich, dass auch der Finanzausschuss diese Haltung begrüßt und unterstützt hat.

Abschließend zum dritten und letzten Punkt, also zur Frage nach der um drei Monate verzögerten Bezügeerhöhung. Mecklenburg-Vorpommern liegt mit dieser Verschiebung im Vergleich zu anderen Bundesländern im Mittelfeld. Eine großzügigere vorgezogene Anpassung wäre für unser Land - gerade in seiner Rolle als Empfängerland im Finanzausgleich - problematisch. Ich bitte Sie auch, dabei zu berücksichtigen, dass das verfügbare Nettoeinkommen der Beamten und Richter trotz dieser relativ geringen Verschiebung keinesfalls hinter dem Nettoeinkommen der Angestellten zurückbleibt. Und hinzu kommt der nicht zu unterschätzende Anspruch der Beamten

und Richter auf einen gesicherten Vollzeitarbeitsplatz. All dies im Blick ist eine dreimonatige Verschiebung der Bezügeerhöhung sicher vertretbar.

Meine Damen und Herren,
ich bin der festen Überzeugung, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht nur in der Sache, sondern auch in der Begründung ausgewogen ist. Ich bitte Sie daher um Ihre Zustimmung, damit die Rechtsgrundlage für die erhöhten Bezügezahlungen an die Beamten, Richter und ihre Familien ermöglicht wird.

Bezügeanpassungsgesetz

Rede der Finanzministerin Sigrid Keler zur 2. Lesung des Entwurfes des Bezügeanpassungsgesetzes
am 2. Juli 2008 vor dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
meine Damen und Herren Abgeordnete,

nach den intensiven und konstruktiven Beratungen im Finanzausschuss, für die ich mich ausdrücklich bei Ihnen bedanke, möchte ich die heutige 2. Lesung des Gesetzentwurfes nutzen, um auf einige spezielle Rechtsfragen einzugehen, die in der Abschlussberatung des Finanzausschusses zur Sprache kamen.

Anlass war ein Schreiben des Landesrechnungshofes vom 17. Juni, in dem in mehreren Punkten ein Begründungsdefizit des Gesetzentwurfes bemängelt wurde. Lassen Sie mich zuerst mein Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass uns diese Hinweise erst am Tag der Abschlussberatung des Finanzausschusses erreichten. Da es leider nicht möglich war, diese Fragen auf der letzten Ausschusssitzung mit einem Vertreter des Landesrechnungshofes zu diskutieren, möchte ich die Gelegenheit der Parlamentsdebatte nutzen, um noch einmal die Rechtsauffassung des Finanzministeriums darzustellen.

Drei Punkte sind es, die vom Landesrechnungshof kritisiert werden: Erstens eine mangelhafte Begründung für die Höhe der Besoldungsanpassung. Zweitens die fehlende Auseinandersetzung mit der Aufspaltung des einheitlichen Tarifbereichs in den Tarif für Bundes- und Kommunalangestellte einerseits und für Landesangestellte andererseits. Und drittens eine nicht ausreichende Begründung für die Wahl des Anpassungszeitraumes der Besoldungserhöhung.

Meine Damen und Herren Abgeordnete,
zunächst einmal möchte ich betonen, dass der Gesetzgeber beim Erlass besoldungsrechtlicher Vorschriften einen weiten Spielraum politischen Ermessens hat, und zwar sowohl hinsichtlich der Struktur als auch hinsichtlich der Höhe der angemessenen Besoldung. Innerhalb dieses Ermessensspielraums darf der Gesetzgeber das Besoldungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung anpassen und verschiedenartige Gesichtspunkte berücksichtigen.

Dieser Gestaltungsspielraum und die verfassungsrechtlichen Vorgaben zwingen also gerade nicht zu einer Besoldungserhöhung nach einer mathematisch ableitbaren Formel. Umgekehrt erfolgt eine Bezügeerhöhung auch nicht ohne jeden Bezugspunkt. Denn natürlich bilden die Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten, die Entwicklung der Tarifabschlüsse in der Privatwirtschaft sowie der Renten wichtige Anhaltspunkte für eine Besoldungsanpassung. Diese Faktoren sind wesentlich für die Einschätzung, welche Einkommensveränderungen notwendig und sachgerecht sind. Die Landesregierung hat selbst in ihrer Gesetzesbegründung darauf hingewiesen.

Andere Faktoren, wie etwa das Bruttoinlandsprodukt oder das Geldmengenwachstum, lassen als rein volkswirtschaftliche Messgrößen keine Rückschlüsse auf die Einkommensentwicklung der Beschäftigten insgesamt oder die wirtschaftliche Teilhabe der Bevölkerung zu. Isolierte Rück-

schlüsse auf die finanzielle Situation der Beamten, Richter und deren Familien können daraus erst recht nicht gezogen werden.

Der Hauptbezugspunkt für die Gestaltung der Besoldung besteht vielmehr zum Gehalts- und Lohnniveau innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes auf der entsprechenden Qualifikationsebene. Die Landesregierung hat aber in ihrer Gesetzesbegründung bereits darauf hingewiesen, dass eine Anknüpfung an die Durchschnittslohnzuwächse aller Branchen sehr schwierig ist, weil sich auch außerhalb des öffentlichen Dienstes die Anpassungsmaßnahmen nicht gleichmäßig vollziehen. Ebenfalls sehr schwierig wäre es, diese Niveaugruppen den entsprechenden Verantwortungs- und Qualifikationsebenen im öffentlichen Dienst sachgerecht zuzuordnen.

Daher ist die seit Jahren von Bund und Ländern praktizierte Anknüpfung an die tariflichen Erhöhungen für angestellte Beschäftigte im öffentlichen Dienst auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die sachgerechteste Lösung.

Die Landesregierung sieht auch bei dem Ihnen jetzt vorliegenden Gesetzentwurf keinen Grund, die Besoldungsanpassung nicht an den Tarifabschluss anzuknüpfen. Insgesamt – und in diesem Punkt bin ich einer Meinung mit dem Landesvorsitzenden des DBB Mecklenburg-Vorpommern – setzen wir uns mit dieser Regelung im Vergleich zu anderen Ländern nicht an die Spitze der Bewegung. Wir tragen aber auch nicht die „Rote Laterne“. Insoweit können Sie davon ausgehen, dass die Beamten mit der jetzt getroffenen Regelung gegenüber den Angestellten nicht schlechter, aber eben auch nicht besser gestellt werden.

Wegen weiterer Einzelheiten möchte ich auf die Begründung des Gesetzentwurfs verweisen, die sich eingehend und detailliert mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, den verschiedenen Indizes und der tariflichen Entwicklung auseinandersetzt. Sie finden dort auf acht Seiten die vielfältigen Überlegungen, von denen sich die Landesregierung bei ihrer Ermessensentscheidung hat leiten lassen. In der weit überwiegenden Zahl der Anpassungsgesetze anderer Länder fällt die Begründung deutlich kürzer aus. Dennoch sind Rechtssicherheit und rechtliche Verbindlichkeit der in diesen Ländern getroffenen Regelungen in den dortigen Verfahren nicht in Zweifel gezogen worden.

Zum Zweiten Punkt – also zur Frage nach der Einheitlichkeit der Besoldungserhöhung für Landes- und Kommunalbeamte – habe ich schon in meiner Einbringungsrede Stellung bezogen. Ich möchte aber noch einmal betonen, dass wir mit diesem Gesetz ausschließlich den Tarifabschluss der Länder aus dem Jahr 2006 nachzeichnen. Der kürzliche vollzogene Tarifabschluss auf Bundes- wie Kommunalebene hat somit keinen Pilotcharakter, sondern allenfalls mittelbare Signalwirkung für künftige Länderabschlüsse. Aussagen über die weitere tarifliche und später auch besoldungsrechtliche Entwicklung werden erst nach einem neuen Tarifabschluss für die Landesangestellten möglich sein. Diese Verhandlungen werden 2009 aufgenommen.

Es ist aber ausdrücklich die Position der Landesregierung, ein einheitliches Besoldungsrecht für alle Beamten im Land zu bewahren. Wir wollen ohne zwingenden Grund Konkurrenz unter den Dienstherren innerhalb des Landes unbedingt vermeiden. Ich freue mich, dass auch der Finanzausschuss diese Haltung begrüßt und unterstützt hat.

Abschließend zum dritten und letzten Punkt, also zur Frage nach der um drei Monate verzögerten Bezügeerhöhung. Mecklenburg-Vorpommern liegt mit dieser Verschiebung im Vergleich zu anderen Bundesländern im Mittelfeld. Eine großzügigere vorgezogene Anpassung wäre für unser Land - gerade in seiner Rolle als Empfängerland im Finanzausgleich - problematisch. Ich bitte Sie auch, dabei zu berücksichtigen, dass das verfügbare Nettoeinkommen der Beamten und Richter trotz dieser relativ geringen Verschiebung keinesfalls hinter dem Nettoeinkommen der Angestellten zurückbleibt. Und hinzu kommt der nicht zu unterschätzende Anspruch der Beamten

und Richter auf einen gesicherten Vollzeitarbeitsplatz. All dies im Blick ist eine dreimonatige Verschiebung der Bezügeerhöhung sicher vertretbar.

Meine Damen und Herren,
ich bin der festen Überzeugung, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht nur in der Sache, sondern auch in der Begründung ausgewogen ist. Ich bitte Sie daher um Ihre Zustimmung, damit die Rechtsgrundlage für die erhöhten Bezügezahlungen an die Beamten, Richter und ihre Familien ermöglicht wird.

Bezügeanpassungsgesetz

Rede der Finanzministerin Sigrid Keler zur 2. Lesung des Entwurfes des Bezügeanpassungsgesetzes
am 2. Juli 2008 vor dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
meine Damen und Herren Abgeordnete,

nach den intensiven und konstruktiven Beratungen im Finanzausschuss, für die ich mich ausdrücklich bei Ihnen bedanke, möchte ich die heutige 2. Lesung des Gesetzentwurfes nutzen, um auf einige spezielle Rechtsfragen einzugehen, die in der Abschlussberatung des Finanzausschusses zur Sprache kamen.

Anlass war ein Schreiben des Landesrechnungshofes vom 17. Juni, in dem in mehreren Punkten ein Begründungsdefizit des Gesetzentwurfes bemängelt wurde. Lassen Sie mich zuerst mein Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass uns diese Hinweise erst am Tag der Abschlussberatung des Finanzausschusses erreichten. Da es leider nicht möglich war, diese Fragen auf der letzten Ausschusssitzung mit einem Vertreter des Landesrechnungshofes zu diskutieren, möchte ich die Gelegenheit der Parlamentsdebatte nutzen, um noch einmal die Rechtsauffassung des Finanzministeriums darzustellen.

Drei Punkte sind es, die vom Landesrechnungshof kritisiert werden: Erstens eine mangelhafte Begründung für die Höhe der Besoldungsanpassung. Zweitens die fehlende Auseinandersetzung mit der Aufspaltung des einheitlichen Tarifbereichs in den Tarif für Bundes- und Kommunalangestellte einerseits und für Landesangestellte andererseits. Und drittens eine nicht ausreichende Begründung für die Wahl des Anpassungszeitraumes der Besoldungserhöhung.

Meine Damen und Herren Abgeordnete,
zunächst einmal möchte ich betonen, dass der Gesetzgeber beim Erlass besoldungsrechtlicher Vorschriften einen weiten Spielraum politischen Ermessens hat, und zwar sowohl hinsichtlich der Struktur als auch hinsichtlich der Höhe der angemessenen Besoldung. Innerhalb dieses Ermessensspielraums darf der Gesetzgeber das Besoldungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung anpassen und verschiedenartige Gesichtspunkte berücksichtigen.

Dieser Gestaltungsspielraum und die verfassungsrechtlichen Vorgaben zwingen also gerade nicht zu einer Besoldungserhöhung nach einer mathematisch ableitbaren Formel. Umgekehrt erfolgt eine Bezügeerhöhung auch nicht ohne jeden Bezugspunkt. Denn natürlich bilden die Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten, die Entwicklung der Tarifabschlüsse in der Privatwirtschaft sowie der Renten wichtige Anhaltspunkte für eine Besoldungsanpassung. Diese Faktoren sind wesentlich für die Einschätzung, welche Einkommensveränderungen notwendig und sachgerecht sind. Die Landesregierung hat selbst in ihrer Gesetzesbegründung darauf hingewiesen.

Andere Faktoren, wie etwa das Bruttoinlandsprodukt oder das Geldmengenwachstum, lassen als rein volkswirtschaftliche Messgrößen keine Rückschlüsse auf die Einkommensentwicklung der Beschäftigten insgesamt oder die wirtschaftliche Teilhabe der Bevölkerung zu. Isolierte Rück-

schlüsse auf die finanzielle Situation der Beamten, Richter und deren Familien können daraus erst recht nicht gezogen werden.

Der Hauptbezugspunkt für die Gestaltung der Besoldung besteht vielmehr zum Gehalts- und Lohnniveau innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes auf der entsprechenden Qualifikationsebene. Die Landesregierung hat aber in ihrer Gesetzesbegründung bereits darauf hingewiesen, dass eine Anknüpfung an die Durchschnittslohnzuwächse aller Branchen sehr schwierig ist, weil sich auch außerhalb des öffentlichen Dienstes die Anpassungsmaßnahmen nicht gleichmäßig vollziehen. Ebenfalls sehr schwierig wäre es, diese Niveaugruppen den entsprechenden Verantwortungs- und Qualifikationsebenen im öffentlichen Dienst sachgerecht zuzuordnen.

Daher ist die seit Jahren von Bund und Ländern praktizierte Anknüpfung an die tariflichen Erhöhungen für angestellte Beschäftigte im öffentlichen Dienst auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die sachgerechteste Lösung.

Die Landesregierung sieht auch bei dem Ihnen jetzt vorliegenden Gesetzentwurf keinen Grund, die Besoldungsanpassung nicht an den Tarifabschluss anzuknüpfen. Insgesamt – und in diesem Punkt bin ich einer Meinung mit dem Landesvorsitzenden des DBB Mecklenburg-Vorpommern – setzen wir uns mit dieser Regelung im Vergleich zu anderen Ländern nicht an die Spitze der Bewegung. Wir tragen aber auch nicht die „Rote Laterne“. Insoweit können Sie davon ausgehen, dass die Beamten mit der jetzt getroffenen Regelung gegenüber den Angestellten nicht schlechter, aber eben auch nicht besser gestellt werden.

Wegen weiterer Einzelheiten möchte ich auf die Begründung des Gesetzentwurfs verweisen, die sich eingehend und detailliert mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, den verschiedenen Indizes und der tariflichen Entwicklung auseinandersetzt. Sie finden dort auf acht Seiten die vielfältigen Überlegungen, von denen sich die Landesregierung bei ihrer Ermessensentscheidung hat leiten lassen. In der weit überwiegenden Zahl der Anpassungsgesetze anderer Länder fällt die Begründung deutlich kürzer aus. Dennoch sind Rechtssicherheit und rechtliche Verbindlichkeit der in diesen Ländern getroffenen Regelungen in den dortigen Verfahren nicht in Zweifel gezogen worden.

Zum Zweiten Punkt – also zur Frage nach der Einheitlichkeit der Besoldungserhöhung für Landes- und Kommunalbeamte – habe ich schon in meiner Einbringungsrede Stellung bezogen. Ich möchte aber noch einmal betonen, dass wir mit diesem Gesetz ausschließlich den Tarifabschluss der Länder aus dem Jahr 2006 nachzeichnen. Der kürzliche vollzogene Tarifabschluss auf Bundes- wie Kommunalebene hat somit keinen Pilotcharakter, sondern allenfalls mittelbare Signalwirkung für künftige Länderabschlüsse. Aussagen über die weitere tarifliche und später auch besoldungsrechtliche Entwicklung werden erst nach einem neuen Tarifabschluss für die Landesangestellten möglich sein. Diese Verhandlungen werden 2009 aufgenommen.

Es ist aber ausdrücklich die Position der Landesregierung, ein einheitliches Besoldungsrecht für alle Beamten im Land zu bewahren. Wir wollen ohne zwingenden Grund Konkurrenz unter den Dienstherren innerhalb des Landes unbedingt vermeiden. Ich freue mich, dass auch der Finanzausschuss diese Haltung begrüßt und unterstützt hat.

Abschließend zum dritten und letzten Punkt, also zur Frage nach der um drei Monate verzögerten Bezügeerhöhung. Mecklenburg-Vorpommern liegt mit dieser Verschiebung im Vergleich zu anderen Bundesländern im Mittelfeld. Eine großzügigere vorgezogene Anpassung wäre für unser Land - gerade in seiner Rolle als Empfängerland im Finanzausgleich - problematisch. Ich bitte Sie auch, dabei zu berücksichtigen, dass das verfügbare Nettoeinkommen der Beamten und Richter trotz dieser relativ geringen Verschiebung keinesfalls hinter dem Nettoeinkommen der Angestellten zurückbleibt. Und hinzu kommt der nicht zu unterschätzende Anspruch der Beamten

und Richter auf einen gesicherten Vollzeitarbeitsplatz. All dies im Blick ist eine dreimonatige Verschiebung der Bezügeerhöhung sicher vertretbar.

Meine Damen und Herren,
ich bin der festen Überzeugung, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht nur in der Sache, sondern auch in der Begründung ausgewogen ist. Ich bitte Sie daher um Ihre Zustimmung, damit die Rechtsgrundlage für die erhöhten Bezügezahlungen an die Beamten, Richter und ihre Familien ermöglicht wird.

Bezügeanpassungsgesetz

Rede der Finanzministerin Sigrid Keler zur 2. Lesung des Entwurfes des Bezügeanpassungsgesetzes
am 2. Juli 2008 vor dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
meine Damen und Herren Abgeordnete,

nach den intensiven und konstruktiven Beratungen im Finanzausschuss, für die ich mich ausdrücklich bei Ihnen bedanke, möchte ich die heutige 2. Lesung des Gesetzentwurfes nutzen, um auf einige spezielle Rechtsfragen einzugehen, die in der Abschlussberatung des Finanzausschusses zur Sprache kamen.

Anlass war ein Schreiben des Landesrechnungshofes vom 17. Juni, in dem in mehreren Punkten ein Begründungsdefizit des Gesetzentwurfes bemängelt wurde. Lassen Sie mich zuerst mein Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass uns diese Hinweise erst am Tag der Abschlussberatung des Finanzausschusses erreichten. Da es leider nicht möglich war, diese Fragen auf der letzten Ausschusssitzung mit einem Vertreter des Landesrechnungshofes zu diskutieren, möchte ich die Gelegenheit der Parlamentsdebatte nutzen, um noch einmal die Rechtsauffassung des Finanzministeriums darzustellen.

Drei Punkte sind es, die vom Landesrechnungshof kritisiert werden: Erstens eine mangelhafte Begründung für die Höhe der Besoldungsanpassung. Zweitens die fehlende Auseinandersetzung mit der Aufspaltung des einheitlichen Tarifbereichs in den Tarif für Bundes- und Kommunalangestellte einerseits und für Landesangestellte andererseits. Und drittens eine nicht ausreichende Begründung für die Wahl des Anpassungszeitraumes der Besoldungserhöhung.

Meine Damen und Herren Abgeordnete,
zunächst einmal möchte ich betonen, dass der Gesetzgeber beim Erlass besoldungsrechtlicher Vorschriften einen weiten Spielraum politischen Ermessens hat, und zwar sowohl hinsichtlich der Struktur als auch hinsichtlich der Höhe der angemessenen Besoldung. Innerhalb dieses Ermessensspielraums darf der Gesetzgeber das Besoldungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung anpassen und verschiedenartige Gesichtspunkte berücksichtigen.

Dieser Gestaltungsspielraum und die verfassungsrechtlichen Vorgaben zwingen also gerade nicht zu einer Besoldungserhöhung nach einer mathematisch ableitbaren Formel. Umgekehrt erfolgt eine Bezügeerhöhung auch nicht ohne jeden Bezugspunkt. Denn natürlich bilden die Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten, die Entwicklung der Tarifabschlüsse in der Privatwirtschaft sowie der Renten wichtige Anhaltspunkte für eine Besoldungsanpassung. Diese Faktoren sind wesentlich für die Einschätzung, welche Einkommensveränderungen notwendig und sachgerecht sind. Die Landesregierung hat selbst in ihrer Gesetzesbegründung darauf hingewiesen.

Andere Faktoren, wie etwa das Bruttoinlandsprodukt oder das Geldmengenwachstum, lassen als rein volkswirtschaftliche Messgrößen keine Rückschlüsse auf die Einkommensentwicklung der Beschäftigten insgesamt oder die wirtschaftliche Teilhabe der Bevölkerung zu. Isolierte Rück-

schlüsse auf die finanzielle Situation der Beamten, Richter und deren Familien können daraus erst recht nicht gezogen werden.

Der Hauptbezugspunkt für die Gestaltung der Besoldung besteht vielmehr zum Gehalts- und Lohnniveau innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes auf der entsprechenden Qualifikationsebene. Die Landesregierung hat aber in ihrer Gesetzesbegründung bereits darauf hingewiesen, dass eine Anknüpfung an die Durchschnittslohnzuwächse aller Branchen sehr schwierig ist, weil sich auch außerhalb des öffentlichen Dienstes die Anpassungsmaßnahmen nicht gleichmäßig vollziehen. Ebenfalls sehr schwierig wäre es, diese Niveaugruppen den entsprechenden Verantwortungs- und Qualifikationsebenen im öffentlichen Dienst sachgerecht zuzuordnen.

Daher ist die seit Jahren von Bund und Ländern praktizierte Anknüpfung an die tariflichen Erhöhungen für angestellte Beschäftigte im öffentlichen Dienst auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die sachgerechteste Lösung.

Die Landesregierung sieht auch bei dem Ihnen jetzt vorliegenden Gesetzentwurf keinen Grund, die Besoldungsanpassung nicht an den Tarifabschluss anzuknüpfen. Insgesamt – und in diesem Punkt bin ich einer Meinung mit dem Landesvorsitzenden des DBB Mecklenburg-Vorpommern – setzen wir uns mit dieser Regelung im Vergleich zu anderen Ländern nicht an die Spitze der Bewegung. Wir tragen aber auch nicht die „Rote Laterne“. Insoweit können Sie davon ausgehen, dass die Beamten mit der jetzt getroffenen Regelung gegenüber den Angestellten nicht schlechter, aber eben auch nicht besser gestellt werden.

Wegen weiterer Einzelheiten möchte ich auf die Begründung des Gesetzentwurfs verweisen, die sich eingehend und detailliert mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, den verschiedenen Indizes und der tariflichen Entwicklung auseinandersetzt. Sie finden dort auf acht Seiten die vielfältigen Überlegungen, von denen sich die Landesregierung bei ihrer Ermessensentscheidung hat leiten lassen. In der weit überwiegenden Zahl der Anpassungsgesetze anderer Länder fällt die Begründung deutlich kürzer aus. Dennoch sind Rechtssicherheit und rechtliche Verbindlichkeit der in diesen Ländern getroffenen Regelungen in den dortigen Verfahren nicht in Zweifel gezogen worden.

Zum Zweiten Punkt – also zur Frage nach der Einheitlichkeit der Besoldungserhöhung für Landes- und Kommunalbeamte – habe ich schon in meiner Einbringungsrede Stellung bezogen. Ich möchte aber noch einmal betonen, dass wir mit diesem Gesetz ausschließlich den Tarifabschluss der Länder aus dem Jahr 2006 nachzeichnen. Der kürzliche vollzogene Tarifabschluss auf Bundes- wie Kommunalebene hat somit keinen Pilotcharakter, sondern allenfalls mittelbare Signalwirkung für künftige Länderabschlüsse. Aussagen über die weitere tarifliche und später auch besoldungsrechtliche Entwicklung werden erst nach einem neuen Tarifabschluss für die Landesangestellten möglich sein. Diese Verhandlungen werden 2009 aufgenommen.

Es ist aber ausdrücklich die Position der Landesregierung, ein einheitliches Besoldungsrecht für alle Beamten im Land zu bewahren. Wir wollen ohne zwingenden Grund Konkurrenz unter den Dienstherren innerhalb des Landes unbedingt vermeiden. Ich freue mich, dass auch der Finanzausschuss diese Haltung begrüßt und unterstützt hat.

Abschließend zum dritten und letzten Punkt, also zur Frage nach der um drei Monate verzögerten Bezügeerhöhung. Mecklenburg-Vorpommern liegt mit dieser Verschiebung im Vergleich zu anderen Bundesländern im Mittelfeld. Eine großzügigere vorgezogene Anpassung wäre für unser Land - gerade in seiner Rolle als Empfängerland im Finanzausgleich - problematisch. Ich bitte Sie auch, dabei zu berücksichtigen, dass das verfügbare Nettoeinkommen der Beamten und Richter trotz dieser relativ geringen Verschiebung keinesfalls hinter dem Nettoeinkommen der Angestellten zurückbleibt. Und hinzu kommt der nicht zu unterschätzende Anspruch der Beamten

und Richter auf einen gesicherten Vollzeitarbeitsplatz. All dies im Blick ist eine dreimonatige Verschiebung der Bezügeerhöhung sicher vertretbar.

Meine Damen und Herren,
ich bin der festen Überzeugung, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht nur in der Sache, sondern auch in der Begründung ausgewogen ist. Ich bitte Sie daher um Ihre Zustimmung, damit die Rechtsgrundlage für die erhöhten Bezügezahlungen an die Beamten, Richter und ihre Familien ermöglicht wird.

Bezügeanpassungsgesetz

Rede der Finanzministerin Sigrid Keler zur 2. Lesung des Entwurfes des Bezügeanpassungsgesetzes
am 2. Juli 2008 vor dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
meine Damen und Herren Abgeordnete,

nach den intensiven und konstruktiven Beratungen im Finanzausschuss, für die ich mich ausdrücklich bei Ihnen bedanke, möchte ich die heutige 2. Lesung des Gesetzentwurfes nutzen, um auf einige spezielle Rechtsfragen einzugehen, die in der Abschlussberatung des Finanzausschusses zur Sprache kamen.

Anlass war ein Schreiben des Landesrechnungshofes vom 17. Juni, in dem in mehreren Punkten ein Begründungsdefizit des Gesetzentwurfes bemängelt wurde. Lassen Sie mich zuerst mein Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass uns diese Hinweise erst am Tag der Abschlussberatung des Finanzausschusses erreichten. Da es leider nicht möglich war, diese Fragen auf der letzten Ausschusssitzung mit einem Vertreter des Landesrechnungshofes zu diskutieren, möchte ich die Gelegenheit der Parlamentsdebatte nutzen, um noch einmal die Rechtsauffassung des Finanzministeriums darzustellen.

Drei Punkte sind es, die vom Landesrechnungshof kritisiert werden: Erstens eine mangelhafte Begründung für die Höhe der Besoldungsanpassung. Zweitens die fehlende Auseinandersetzung mit der Aufspaltung des einheitlichen Tarifbereichs in den Tarif für Bundes- und Kommunalangestellte einerseits und für Landesangestellte andererseits. Und drittens eine nicht ausreichende Begründung für die Wahl des Anpassungszeitraumes der Besoldungserhöhung.

Meine Damen und Herren Abgeordnete,
zunächst einmal möchte ich betonen, dass der Gesetzgeber beim Erlass besoldungsrechtlicher Vorschriften einen weiten Spielraum politischen Ermessens hat, und zwar sowohl hinsichtlich der Struktur als auch hinsichtlich der Höhe der angemessenen Besoldung. Innerhalb dieses Ermessensspielraums darf der Gesetzgeber das Besoldungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung anpassen und verschiedenartige Gesichtspunkte berücksichtigen.

Dieser Gestaltungsspielraum und die verfassungsrechtlichen Vorgaben zwingen also gerade nicht zu einer Besoldungserhöhung nach einer mathematisch ableitbaren Formel. Umgekehrt erfolgt eine Bezügeerhöhung auch nicht ohne jeden Bezugspunkt. Denn natürlich bilden die Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten, die Entwicklung der Tarifabschlüsse in der Privatwirtschaft sowie der Renten wichtige Anhaltspunkte für eine Besoldungsanpassung. Diese Faktoren sind wesentlich für die Einschätzung, welche Einkommensveränderungen notwendig und sachgerecht sind. Die Landesregierung hat selbst in ihrer Gesetzesbegründung darauf hingewiesen.

Andere Faktoren, wie etwa das Bruttoinlandsprodukt oder das Geldmengenwachstum, lassen als rein volkswirtschaftliche Messgrößen keine Rückschlüsse auf die Einkommensentwicklung der Beschäftigten insgesamt oder die wirtschaftliche Teilhabe der Bevölkerung zu. Isolierte Rück-

schlüsse auf die finanzielle Situation der Beamten, Richter und deren Familien können daraus erst recht nicht gezogen werden.

Der Hauptbezugspunkt für die Gestaltung der Besoldung besteht vielmehr zum Gehalts- und Lohnniveau innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes auf der entsprechenden Qualifikationsebene. Die Landesregierung hat aber in ihrer Gesetzesbegründung bereits darauf hingewiesen, dass eine Anknüpfung an die Durchschnittslohnzuwächse aller Branchen sehr schwierig ist, weil sich auch außerhalb des öffentlichen Dienstes die Anpassungsmaßnahmen nicht gleichmäßig vollziehen. Ebenfalls sehr schwierig wäre es, diese Niveaugruppen den entsprechenden Verantwortungs- und Qualifikationsebenen im öffentlichen Dienst sachgerecht zuzuordnen.

Daher ist die seit Jahren von Bund und Ländern praktizierte Anknüpfung an die tariflichen Erhöhungen für angestellte Beschäftigte im öffentlichen Dienst auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die sachgerechteste Lösung.

Die Landesregierung sieht auch bei dem Ihnen jetzt vorliegenden Gesetzentwurf keinen Grund, die Besoldungsanpassung nicht an den Tarifabschluss anzuknüpfen. Insgesamt – und in diesem Punkt bin ich einer Meinung mit dem Landesvorsitzenden des DBB Mecklenburg-Vorpommern – setzen wir uns mit dieser Regelung im Vergleich zu anderen Ländern nicht an die Spitze der Bewegung. Wir tragen aber auch nicht die „Rote Laterne“. Insoweit können Sie davon ausgehen, dass die Beamten mit der jetzt getroffenen Regelung gegenüber den Angestellten nicht schlechter, aber eben auch nicht besser gestellt werden.

Wegen weiterer Einzelheiten möchte ich auf die Begründung des Gesetzentwurfs verweisen, die sich eingehend und detailliert mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, den verschiedenen Indizes und der tariflichen Entwicklung auseinandersetzt. Sie finden dort auf acht Seiten die vielfältigen Überlegungen, von denen sich die Landesregierung bei ihrer Ermessensentscheidung hat leiten lassen. In der weit überwiegenden Zahl der Anpassungsgesetze anderer Länder fällt die Begründung deutlich kürzer aus. Dennoch sind Rechtssicherheit und rechtliche Verbindlichkeit der in diesen Ländern getroffenen Regelungen in den dortigen Verfahren nicht in Zweifel gezogen worden.

Zum Zweiten Punkt – also zur Frage nach der Einheitlichkeit der Besoldungserhöhung für Landes- und Kommunalbeamte – habe ich schon in meiner Einbringungsrede Stellung bezogen. Ich möchte aber noch einmal betonen, dass wir mit diesem Gesetz ausschließlich den Tarifabschluss der Länder aus dem Jahr 2006 nachzeichnen. Der kürzliche vollzogene Tarifabschluss auf Bundes- wie Kommunalebene hat somit keinen Pilotcharakter, sondern allenfalls mittelbare Signalwirkung für künftige Länderabschlüsse. Aussagen über die weitere tarifliche und später auch besoldungsrechtliche Entwicklung werden erst nach einem neuen Tarifabschluss für die Landesangestellten möglich sein. Diese Verhandlungen werden 2009 aufgenommen.

Es ist aber ausdrücklich die Position der Landesregierung, ein einheitliches Besoldungsrecht für alle Beamten im Land zu bewahren. Wir wollen ohne zwingenden Grund Konkurrenz unter den Dienstherren innerhalb des Landes unbedingt vermeiden. Ich freue mich, dass auch der Finanzausschuss diese Haltung begrüßt und unterstützt hat.

Abschließend zum dritten und letzten Punkt, also zur Frage nach der um drei Monate verzögerten Bezügeerhöhung. Mecklenburg-Vorpommern liegt mit dieser Verschiebung im Vergleich zu anderen Bundesländern im Mittelfeld. Eine großzügigere vorgezogene Anpassung wäre für unser Land - gerade in seiner Rolle als Empfängerland im Finanzausgleich - problematisch. Ich bitte Sie auch, dabei zu berücksichtigen, dass das verfügbare Nettoeinkommen der Beamten und Richter trotz dieser relativ geringen Verschiebung keinesfalls hinter dem Nettoeinkommen der Angestellten zurückbleibt. Und hinzu kommt der nicht zu unterschätzende Anspruch der Beamten

und Richter auf einen gesicherten Vollzeitarbeitsplatz. All dies im Blick ist eine dreimonatige Verschiebung der Bezügeerhöhung sicher vertretbar.

Meine Damen und Herren,
ich bin der festen Überzeugung, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht nur in der Sache, sondern auch in der Begründung ausgewogen ist. Ich bitte Sie daher um Ihre Zustimmung, damit die Rechtsgrundlage für die erhöhten Bezügezahlungen an die Beamten, Richter und ihre Familien ermöglicht wird.